

Ziele des Strafverfahrens (1)

Strafverfahrensrecht - § 1.1

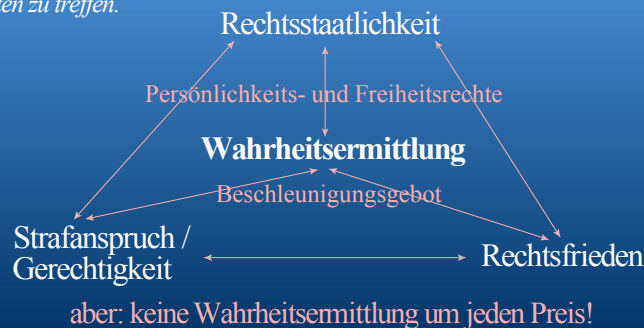
- Finden der materiellen Wahrheit zur Verwirklichung von **Gerechtigkeit** (*anders im Zivilverfahren, wo grds. nur die formelle Wahrheit zu ermitteln ist, da die Parteien über den Verfahrensgegenstand verfügen können*)
- Feststellung (und Durchsetzung) des staatlichen Strafanspruchs
 - < staatliches Gewaltmonopol als Grundlage staatlicher Strafberechtigung (und -verpflichtung)
- Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens
 - < Zweckmäßigkeit ("Erfordernis einer effektiven Strafverfolgung") und Justizförmigkeit (prozeßordnungsgemäßes Zustandekommen der Entscheidung) des Verfahrens
- Wiederherstellung des Rechtsfriedens und Gewährung von Rechtssicherheit
 - < Rechtskraftwirkung der Entscheidung (aber: Durchbrechung im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 359 ff StPO)

1

Ziele des Strafverfahrens (2)

Strafverfahrensrecht - § 1.1

Das Strafverfahren hat die Aufgabe, in einem den gesetzlichen Vorschriften (insb. der Strafprozeßordnung) entsprechenden Verfahren eine materiell richtige, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zu treffen.



2

Defizite des Strafverfahrens

Strafverfahrensrecht - § 1.2

- Defizit Opferinteressen, da grds. nicht der Befriedigung der Verletzteninteressen dienend, *aber*
 - < Täter-Opfer-Ausgleich (§§ 153a I 2 Nr. 5; 155a, 155b StPO)
 - < Rückgewinnungshilfe (§ 111b V StPO i.V.m. § 73 I 2 StGB)
 - < Adhäsionsverfahren (§§ 403-406c StPO n.F.)
 - < Verfahrensrechte des Verletzten (§§ 406d-406h StPO n.F.)
- Defizit Strafanspruch bei Einstellung des Verfahrens bzw. Beschränkung der Strafverfolgung nach §§ 153 ff StPO aus Opportunitäts- bzw. Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten; ferner bei nichtverwertbaren Beweismitteln
- Defizit Wahrheit aufgrund von Beweisverboten und bei einer Verständigung/Absprache im Strafverfahren (sog. "deal", vgl. BGHSt 43, 195); ferner bei materiell unzutreffendem, aber nicht mehr angreifbarem (da rechtskräftigem) Urteil
- Defizit Rechtsstaatlichkeit bei Anerkennung auch rechtswidrig erlangter Beweismittel

3

Grundbegriffe: Rechtskraft

Strafverfahrensrecht - § 1

Die *Rechtskraft* eines Urteils bedeutet Endgültigkeit und Maßgeblichkeit der gefällten Entscheidung, d.h. das prozessual ermittelte Ergebnis ist nach Eintritt der Rechtskraft grundsätzlich nicht mehr abänderbar und entfaltet verbindliche Wirkung.

Man unterscheidet die *formelle Rechtskraft*, nämlich Unanfechtbarkeit eines Urteils im selben Verfahren, und die (die formelle Rechtskraft voraussetzende) *materielle Rechtskraft*, nämlich Bindungswirkung des Entscheidungsinhalts mit der gleichzeitigen Entfaltung einer Sperrwirkung bzw. eines Strafklageverbrauchs hinsichtlich der abgeurteilten prozessualen Tat (*“ne bis in idem”* als Verfahrenshindernis, vgl. Art. 103 III GG; gilt sowohl bei einer Verurteilung als auch bei einem Freispruch).

4

Grundbegriffe: prozessualer Tatbegriff

Strafverfahrensrecht - § 1

Eine *Tat im prozessualen Sinne* ist das gesamte Verhalten des Beschuldigten, soweit es mit dem durch die Strafverfolgungsorgane (in der Anklage, dem Eröffnungsbeschluß oder im Urteil) bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis einen nach der Auffassung des Lebens einheitlichen Vorgang bildet. Maßgebliche Kriterien sind insoweit vor allem der Tatort, die Tatzeit, das Tatobjekt und die Angriffsrichtung.

Indem der prozessuale Tatbegriff den Verfahrensgegenstand bestimmt, kommt ihm Bedeutung für die Fragen des Verfahrenshindernisses anderweitiger Rechtshängigkeit und der Einstellung des Verfahrens nach §§ 154, 154a StPO sowie für den Umfang der Aufklärungs- bzw. Kognitionspflicht (s. Nachtragsanklage, § 266 StPO) und des Strafklageverbrauchs bei rechtskräftiger Verurteilung zu.

Beachte, daß der prozessuale Tatbegriff mit dem *Tatbegriff im materiellen Sinne* (vgl. §§ 52, 53 StGB) nicht identisch, sondern umfassender ist (allerdings liegt bei gegebener Tateinheit regelmäßig auch nur eine prozessuale Tat vor).

5

Rechtsquellen des Strafverfahrensrechts

Strafverfahrensrecht - § 2

- Strafverfahrensrecht als formelles Strafrecht
- Strafverfahrensrecht als “angewandtes Verfassungsrecht”
 - < zur limitierenden Funktion der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Strafverfahren siehe z.B. Artt. 1 I, 2 I u. II, 10, 13 II-VI, 14 I, 16 II, 19; 20 III, 101, 103, 104 GG; 2, 3, 5, 6, 8 EMRK
- Nationales Strafverfahrensrecht im internationalen, insb. europäischen Kontext, siehe u.a.
 - < Internationaler Menschenrechtsschutz (z.B. IPBPR, EMRK)
 - < Ansätze eines Internationalen Strafrechts und einer internationalen Strafgerichtsbarkeit (Rom-Statut mit IStGH; Jugoslawien- u. Ruanda-Tribunale)
 - < Ansätze eines europäischen Strafrechts in der Europäischen Union (s. Artt. 29 ff EUV; OLAF; Europol, EJN, Eurojust; Schengener Abkommen mit SDÜ u. SIS; europäischer Haftbefehl; “corpus iuris”)
 - < Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (z.B. Interpol)

6

Grundbegriffe: Materielles u. formelles Strafrecht

Strafverfahrensrecht - § 2

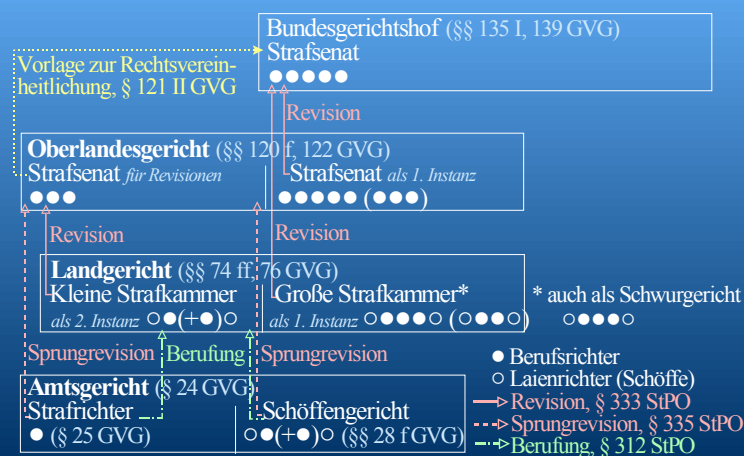
Materielles Strafrecht sind jene Regeln, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Verhaltensweisen eine *Straftat* darstellen und welche staatlichen Sanktionen hierfür verhängt werden (s. z.B. StGB, JGG, WStG, VStGB, WiStG, BtMG, WaffG).

Formelles Strafrecht sind jene Vorschriften, welche die Durchsetzung des materiellen Strafrechts regeln. Es untergliedert sich in

- das *Strafverfahrensrecht* i.e.S. (das insbesondere die Durchführung des Strafprozesses regelt, s. z.B. StPO, GVG, JGG),
- das *Strafvollstreckungsrecht* (das die zwangsweise Durchsetzung der in einem rechtskräftigen Urteil festgelegten Strafen regelt; s. z.B. StPO, StVollstrO) und
- das *Strafvollzugsrecht* (das die Durchsetzung der Freiheitsstrafen und anderer freiheitsentziehender Maßnahmen regelt, s. z.B. StVollzG).

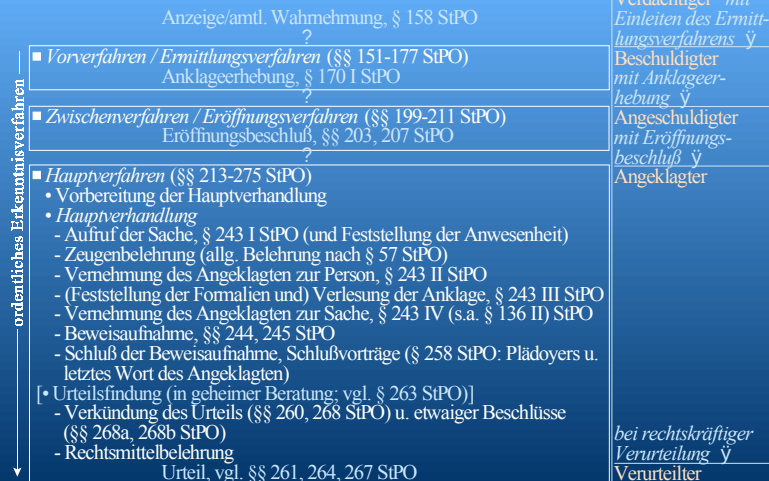
7

Gerichtsaufbau in Strafsachen



8

Ablauf des Strafverfahrens erster Instanz



9

Einleitung eines Strafverfahrens

Strafverfahrensrecht - § 3.1

- **amtliche Wahrnehmung** (= eigene Beobachtung der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, §§ 152 II, 160 I Var. 2; 163 I StPO)
- **Erstattung einer Strafanzeige** (= bloße Wissensmitteilung, Anregung zur Prüfung, ob ein Anlaß zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht, § 158 I 1 Var. 1 StPO: "Anzeige")
- **Erstattung eines Antrags auf Strafverfolgung** (= Anzeige mit dem Begehren nach Strafverfolgung, § 158 I 1 Var. 2 StPO: "Strafantrag" i.w.S.)
 - < *beachte*, nach § 171 StPO ist der *Anzeigenerstatter* bei Nichtverfolgung unter Angabe der Gründe zu bescheiden (nach § 172 StPO hat der *Verletzte* dann die Möglichkeit ein *Klageerzwingungsverfahren* einzuleiten)
 - < abzugrenzen zum "Antrag" nach §§ 77- 77d StGB (= Prozeßvoraussetzung; der [Straf-]"Antrag" i.e.S. enthält regelmäßig einen "Strafantrag" i.w.S. nach § 158 I 1 Var. 2 StPO)

10

Überblick über den Gang des Strafverfahrens (1)

Strafverfahrensrecht - § 3.1

- **Vorverfahren (= Ermittlungsverfahren)**, §§ 151-177 StPO: Ermittlung des Sachverhalts nebst Beweissicherung und Entscheidung über die Anklageerhebung:
 - < Anklageerhebung bei *hinreichendem Tatverdacht*, § 170 I StPO
 - < Einstellung des Verfahrens bei aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen *fehlendem hinreichendem Tatverdacht*, § 170 II StPO (*dagegen: Klageerzwingungsverfahren durch Verletzten möglich, §§ 172-177 StPO*)
 - < Einstellung aus Opportunitätsgründen nach §§ 153 ff StPO
- **Zwischenverfahren (= Eröffnungsverfahren)**, §§ 199-211 StPO: Entscheidung über die Zulassung der Anklage und damit die Eröffnung des Hauptverfahrens:
 - < Eröffnungsbeschluß (§ 207 StPO) bei *hinreichendem Tatverdacht*, § 203 StPO
 - < Nichteröffnungsbeschluß bei aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen *fehlendem hinreichendem Tatverdacht*, § 204 StPO (*dagegen: Beschwerde, § 304 StPO*)
 - < Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 II, 153a II, 153b II StPO aus Opportunitätsgründen durch Beschluß (*nicht anfechtbar*)
 - < (vorläufige) Einstellung des Hauptverfahrens bei Verfahrenshindernis bzw. Gesetzesänderung nach §§ 205-206b StPO

11

Überblick über den Gang des Strafverfahrens (2)

Strafverfahrensrecht - § 3.1

- **Hauptverfahren**, §§ 213-275 StPO, mit
 - der Vorbereitung der Hauptverhandlung, §§ 213-225 StPO,
 - und der Hauptverhandlung, §§ 226-275 StPOEntscheidung über die Begründetheit der Anklage und damit die Schuld des Angeklagten:
 - < Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 II, 153a II (153b II) StPO aus Opportunitätsgründen durch Beschluß (*nicht anfechtbar*)
 - < Einstellung des Verfahrens durch Urteil bei Verfahrenshindernis, § 260 III StPO (*dagegen: Berufung bzw. Revision*)
 - < Verurteilung bei richterlicher Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, § 260 StPO (*dagegen: Berufung bzw. Revision*)
 - < Freispruch bei erwiesener Unschuld oder bei aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen fehlender richterlicher Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, § 260 StPO (*dagegen: Berufung bzw. Revision*)
- ggf. **Rechtsmittelverfahren**, §§ 296-398 StPO
- ggf. **Vollstreckungsverfahren**, §§ 449-463d StPO

12

Grundbegriffe: (Tat-)Verdächtiger

Strafverfahrensrecht - § 3.2

(Tat-)Verdächtiger ist derjenige, der objektiv der Beteiligung an einer Straftat verdächtig ist (s. Anfangsverdacht).

Neben dem Beschuldigten kann übrigens u.U. auch ein Zeuge tatverdächtig sein (arg. §§ 55, 60 Nr. 2 StPO).

13

Grundbegriffe: Anfangsverdacht

Strafverfahrensrecht - § 3.2

Voraussetzung für einen *Anfangsverdacht* (§ 152 Abs. 2 StPO) sind “zureichende tatsächliche Anhaltspunkte [für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat]”,

d.h. es müssen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach kriminalistischem Erfahrungswissen die Beteiligung des Betroffenen an einer verfolgbaren Straftat als *möglich* erscheinen lassen (wobei den Ermittlungsbehörden ein Beurteilungsspielraum zukommt; BGHSt 38, 214 [228]).

Ob (und inwieweit) zur Klärung des Vorliegens eines Anfangsverdachts (und damit Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) sog. strafprozessuale *Vorermittlungen* zulässig sind, ist mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung streitig (zust. h.M.; hingegen können präventivpolizeiliche *Vorfeldermittlungen* unstreitig aufgrund der Polizeigesetze getroffen werden).

14

Grundbegriffe: Beschuldigter (i.e.S.)

Strafverfahrensrecht - § 3.2

Beschuldigter ist (nur) der Tatverdächtige, gegen den ein Strafverfahren betrieben wird,

d.h. zu dem Tatverdacht (= Anfangsverdacht) muß somit ein Willensakt der Strafverfolgungsbehörden hinzutreten, das Strafverfahren gegen den Verdächtigen als Beschuldigten zu betreiben (vgl. auch § 397 AO).

Bei der Entscheidung, wann der Verdächtige zum Beschuldigten wird, kommt den Strafverfolgungsorganen ein Beurteilungsspielraum zu (oft heißt es fälschlich, dies liege in ihrem “pflichtgemäßen Ermessen”), doch ist die Verfolgungsbehörde bei Vorliegen eines konkreten, individualisierten *Anfangsverdachts* verpflichtet, dem Verdächtigen den Beschuldigtenstatus zuzuerkennen, ansonsten kommt ihm dieser bei willkürlichem Vorenthalten automatisch zu (BGHSt 38, 214 [228]).

15

Beschuldigtenbegriff i.w.S.



16

Grundbegriffe: Angeschuldigter und Angeklagter

Strafverfahrensrecht - § 3.2

Angeschuldigter (§ 157 Hs. 1 StPO) ist “der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist” (siehe § 170 I StPO),

Angeklagter (§ 157 Hs. 2 StPO) ist “der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist” (siehe § 203 StPO).

Für beides ist das Vorliegen eines *hinreichenden* (nicht: dringenden) *Tatverdachts* - nämlich die *Wahrscheinlichkeit* einer Verurteilung - Voraussetzung.

17

Grundbegriffe: hinreichender Tatverdacht

Strafverfahrensrecht - § 3.2

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen hat und deswegen verurteilt werden wird.

Ein hinreichender Tatverdacht ist Voraussetzung für die *Erhebung der Anklage* durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 I StPO (“genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage” meint, daß die Staatsanwaltschaft bei hinreichendem Tatverdacht - an dem es bei Vorliegen eines Verfahrenshindernisses fehlte - auch nicht aus Opportunitätsgründen [§§ 153 ff StPO] einstellt) wie auch für die *Zulassung der Anklage* durch das Gericht nach § 203 StPO (“der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint”), also für die Eröffnung des Hauptverfahrens.

18

Grundbegriffe: dringender Tatverdacht

Strafverfahrensrecht - § 3.2

Dringender Tatverdacht bedeutet, daß eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Beschuldigte sich (als Täter oder Teilnehmer) einer strafbaren und verfolg-baren Handlung schuldig gemacht hat *und* deshalb auch verurteilt werden kann (die Tat muß also tatbestandsmä-ßig, rechtswidrig sowie schuldhaft sein und es dürfen keine *nicht* behebbaren Verfahrenshindernisse [vgl. §§ 127 III, 130 StPO] gegeben sein).

Dringender Tatverdacht wird z.B. vorausgesetzt bei den Eingriffsmaß-nahmen nach §§ 81 II (Unterbringung zur Beobachtung), 103 I 2 (Ge-bäudedurchsuchung), 111a I (Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis), 112 I (Untersuchungshaft), 126a I (Einstweilige Unterbringung) StPO.

19

Verdachtsgrade (Übersicht)

Strafverfahrensrecht - § 3.2

<u>Vermutungen</u>	<u>Anfangsverdacht</u>	<u>hinreichender Tatverdacht</u>	<u>dringender Tatverdacht</u> *	<u>richterliche Überzeugung</u>
	Möglichkeit der Tat-begehung, d.h. zurei-chende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolg-baren Straftat	Wahrscheinlich-keit, daß der Be-schuldigte eine strafbare Hand-lung begangen hat und verurteilt werden wird	hohe Wahr-scheinlichkeit, daß der Be-schuldigte eine strafbare Hand-lung begangen hat und verur-teilt werden wird	persönliche Überzeugung (= Gewißheit) des Richters von der (Un-) Schuld des Ange-klagten (kein vernünftiger Restzweifel)
Ermittlungs-verfahren un-zulässig (ggf. Vorer-mittlungen)	Einleitung eines Ermittlungsverfah-rens (§ 152 StPO)	Anklage (§ 170 I StPO) <i>sowie</i> deren Zulassung und Eröffnung des Hauptverfah-rens (§ 203 StPO)	Bestimmte Zwangsmaß-nahmen wer-den zulässig * keine Zuordnung zu einem be-stimmten Verfahrens-stadium	Verurteilung bzw. Frei-spruch (§ 261 StPO)

20

Aufgaben des Ermittlungsverfahrens

Strafverfahrensrecht - § 3.3

- Vorbereitung einer eigenen Entscheidung (sog. *Ab-schlußverfügung*, § 170 StPO) der Staatsanwaltschaft,
- *aber auch*: Vorbereitung eines späteren gerichtlichen (Haupt-)Verfahrens

dazu (siehe §§ 160, 161 I, 163 I StPO):

- Umfassende Erforschung des Sachverhalts (vgl. § 160 II StPO)
- Sicherung der Beweismittel
- Prüfung der Beweismittel auf ihre Verfahrensrelevanz und Verwertbarkeit
- Ermittlung der für die Rechtsfolgenentscheidung beachtlichen Umstände (§ 160 III StPO; vgl. auch § 136 III StPO)
- *zudem*: Prüfung der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs, § 155a StPO

21

Opportunitätsentscheidungen

Strafverfahrensrecht - § 3

- Einstellung bei geringer Schuld und fehlendem öffentlichem Interesse, § 153 StPO (mat. Voraussetzungen: Vergehen, Schuld wäre als gering anzusehen [hypothet. Schuldbeurteilung], kein öffentl. Interesse an der Strafverfolgung) ! nach h.M. beschränkter Strafklageverbrauch (i.e. str.), aber nur bei gerichtl. Einstellung
- Einstellung bei keiner schweren Schuld und infolge Gegenleistung entfallendem öffentlichem Interesse, § 153a StPO (mat. Voraussetzungen: Vergehen, Schwere der Schuld [auch bei mittlerer Kriminalität] steht nicht entgegen [hinreichender Tatverdacht erforderlich], öffentl. Interesse an der Strafverfolgung kann durch Erfüllung von Weisung/Auflage beseitigt werden) stets Zustimmung des Beschuldigten und des Gerichts erforderlich ! beschränkter Strafklageverbrauch bei Erfüllung der Auflagen/Weisungen, § 153a I 5 StPO
- Einstellung des Verfahrens hinsichtlich unwesentlicher Nebenstraftaten, § 154 StPO (bei mehreren prozessualen Taten, damit Durchbrechung des Legalitätsprinzips)
- Beschränkung der Strafverfolgung bei mehreren Delikten, § 154a StPO (aber einer prozessualen Tat, damit Durchbrechung des Untersuchungsgrundsatzes)
- weitere Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153b-153f, 154b-154e StPO

22

Sog. vereinfachtes Verfahren

Strafverfahrensrecht - § 3.4

siehe d. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizeivollzugsdienst und über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der polizeilichen Bearbeitung von Straftaten v. 19.1.1998

- Rechtsgrundlage: (§§ 153,) 153a StPO - Einstellung gegen Auflage
- Anwendungsbereich: bestimmte Privatklage- u. Antragsdelikte (§§ 123; 185-187, 189; 202; 223; 229; 241; 247 [bis 250 €]; 248a; 303 StGB) bzw. Offizialdelikte (§§ 145; 242, 246 [bis 250 €]; 265a; 293; 326 I Nr. 4 [bei Abstellen eines Kfz's oder einzelner Haushaltsgeräte] StGB; 22 StVG; 94 TKG), soweit nicht Art, Ausführung, Schwere und Folgen der Tat eine umfassende Bearbeitung erfordern, ferner nicht bei Haftsachen
- Einführung besonderer Verfahrensmodelle zur wirksameren Bekämpfung des Ladendiebstahls [5-50 €, Ersttäter] bzw. der Beförderungser schleichung [bis 50 €, Zweittäter] auf der Grundlage des § 153a StPO
< nicht anwendbar bei Jugendlichen (wohl aber bei Heranwachsenden)
< bei Zustimmung des Täters und Auflage der Zahlung einer Geldzahlung in Höhe des doppelten Schadensbetrages (mindestens aber 25 €)

23

Besondere Verfahrensarten

Strafverfahrensrecht - § 3.4

- Strafbefehlsverfahren (§§ 407-412 StPO) als summarisches (und schriftliches) Verfahren
< auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Strafrichter bzw. vor dem Schöffengericht bei Vergehen; Begrenzung der Rechtsfolgen (bei verteidigtem Angeschuldigten bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung)
- Beschleunigtes Verfahren (§§ 417-420 StPO) als vereinfachtes und damit beschleunigtes Verfahren (nicht gegen Jugendliche, § 79 II JGG)
< auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Strafrichter bzw. vor dem Schöffengericht; begrenzte Strafgewalt (bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe)
- Privatklageverfahren (§§ 374-394 StPO) als "privat" betriebenes Strafverfahren
< bei bestimmten (Privatklage-) Delikten (meist Antragsdelikte)
- Verfahren bei Einziehung bzw. Verfall und Vermögensbeschlagnahme (§§ 430-443 StPO)
< (bei Nichtbeschuldigtem als Beteiligungsinteressent im subjektiven Verfahren bzw.) als eigenständiges objektives Verfahren

24

Rechtsmittel

Strafverfahrensrecht - § 3.5

- **Beschwerde** (§§ 304-311a StPO)
 - < als Tatsachen- und/oder Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen
- **Berufung** (§§ 312-332 StPO)
 - < als zweite (d.h. neue) Tatsacheninstanz bei Urteilen des Strafrichters oder des Schöffengerichts (also gegen amtsgerichtliche Urteile)
- **Revision** (§§ 333-358 StPO)
 - < als Rechtsinstanz zur Überprüfung eines Urteils der Strafkammer oder des Schwurgerichts (also gegen erst- oder zweitinstanzliche landgerichtliche Urteile) oder eines erstinstanzlichen Urteils eines Oberlandesgerichts, jedoch jeweils nur auf die gerügten Verfahrens- und/oder Sachfehler (*geprüft wird nur die Vertretbarkeit, nicht die Richtigkeit der tatrichterlichen Entscheidung über Schuld und Strafe*)

25

Grundbegriffe: Rechtsbehelf, Rechtsmittel

Strafverfahrensrecht - § 3

Rechtsbehelfe sind alle verfahrensrechtlich vorgesehenen Anfechtungen einer behördlichen, insbesondere gerichtlichen Entscheidung. Man unterscheidet *ordentliche Rechtsbehelfe* (neben den *Rechtsmitteln* zählt hierzu der *Einspruch* gegen einen Strafbefehl, § 410 StPO) und *außerordentliche Rechtsbehelfe* (z.B. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 44-47 StPO; Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 359-373a StPO; Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 90 ff BVerfGG; Individualbeschwerde nach Artt. 34 f EMRK). Die *Rechtsmittel* (Beschwerde, Berufung, Revision) unterscheiden sich von den Rechtsbehelfen dadurch, daß sie das Verfahren in eine höhere Instanz bringen (*Devolutiveffekt*) und - mit Ausnahme der Beschwerde (§ 307 StPO) - den Eintritt der Rechtskraft hemmen (*Suspensiveffekt*; §§ 316, 343 StPO).

26

Verfahrensgrundsätze (Übersicht)

Strafverfahrensrecht - § 4

- | | |
|--|--|
| ■ Akkusationsprinzip (Anklagegrundsatz) | ■ Konzentrations- und Beschleunigungsmaxime |
| ■ Officialprinzip (Anklagemonopol) | ■ Grundsatz des rechtlichen Gehörs |
| ■ Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang) | ■ Grundsatz des gesetzlichen Richters |
| ■ Instruktionsprinzip (Ermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz) | ■ Gebot eines fairen Verfahrens |
| ■ Unmittelbarkeitsgrundsatz | ■ Selbstbelastungsfreiheit (<i>nemo tenetur se ipsum accusare</i>) |
| ■ Mündlichkeitsprinzip | ■ Unschuldsvermutung |
| ■ Öffentlichkeitsgrundsatz | ■ Zweifelssatz (<i>in dubio pro reo</i>) |
| ■ Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung | ■ Doppelbestrafungsverbot (<i>ne bis in idem</i>) |

27

Verfahrensgrundsätze (1)

Strafverfahrensrecht - § 4

- Akkusationsprinzip (Anklagegrundsatz), § 151 StPO
 - < d.h. Voraussetzung der Durchführung eines Strafverfahrens ist stets eine Anklage (sie dient zugleich der Umschreibung und Beschränkung des Verfahrensgegenstandes, der “prozessualen Tat”; s. §§ 155, 264 StPO)
- Offizialprinzip (Anklagemonopol), § 152 I StPO
 - < d.h. die Erhebung der Anklage obliegt grundsätzlich dem Staat (Staatsanwaltschaft)
 - < Einschränkungen: Antrags- (§§ 77 ff StGB) und Ermächtigungsdelikte (§ 77e StGB)
 - < Ausnahme: Privatklagedelikte, § 374 StPO (s.a. Nr. 87 RiStBV)

28

Verfahrensgrundsätze (2)

Strafverfahrensrecht - § 4

- Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang), §§ 152 II, 160 I, 163 I StPO
 - < d.h. die Staatsanwaltschaft (§ 152 II, 160 I StPO) sowie die Polizei (§§ 163 I i.V.m. 161 I StPO) sind von Amts wegen zur Strafverfolgung verpflichtet: Sie haben alle ihnen bekannt werdenden Sachverhalte, denen ein strafbares Verhalten zugrunde liegen kann, zu erforschen und bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat (was auch eine rechtliche Prüfung erfordert) ein Strafverfahren einzuleiten.
 - < Ausnahme: Opportunitätsprinzip, §§ 153-154c; 376 StPO, 45 JGG
 - < Probleme: • Strafverfolgungspflicht auch bei außerdienstlicher Kenntniserlangung von Straftaten? (s. BGHSt 12, 277; 38, 388); • Bindung von Staatsanwaltschaft und Polizei an die höchststrichterliche Rechtsprechung? (s. BGHSt 15, 155); • Strafverfolgung auch nach Rücknahme der Strafanzeige/des Strafantrags?

29

Verfahrensgrundsätze (3)

Strafverfahrensrecht - § 4

- Instruktionsprinzip (Ermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz, auch: Inquisitionsmaxime), §§ 152 II, 155 II, 160, 161 I, 163 I, 244 II StPO
 - < d.h. Staatsanwaltschaft und Polizei sind zur umfassenden Ermittlung aller be- und entlastenden Tatumstände (Erforschung des Sachverhalts und ggf. Sicherung der Beweismittel) verpflichtet, ebenso hat das Gericht die angeklagte Tat im gesamten Umfang aufzuklären und dabei alle für die Entscheidung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen
- Unmittelbarkeitsgrundsatz, § 250 StPO
 - < d.h. das Gericht hat sich einen möglichst direkten, unvermittelten Eindruck vom Tatgeschehen zu verschaffen (sog. Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis bei der Zeugen- und Sachverständigenvernehmung; dies bedeutet nach h.M. nicht die Unzulässigkeit des sog. “Zeugen vom Hörensagen”)

30

Verfahrensgrundsätze (4)

Strafverfahrensrecht - § 4

- Mündlichkeitsprinzip, §§ 261, 264 I StPO
 - < d.h. nur der mündlich vorgetragene und erörterte Prozeßstoff darf Gegenstand der Urteilsfindung sein (weshalb Urkunden und andere Schriftstücke grds. zu verlesen sind, vgl. § 249 I StPO)
- Öffentlichkeitsgrundsatz, § 169 S.1 GVG, Art. 6 I EMRK
 - < d.h. im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten darf grundsätzlich jedermann der mündlichen Hauptverhandlung beiwohnen
 - < Ausnahme: Ausschluß der Öffentlichkeit nach §§ 171a ff GVG bzw. einzelner Personen aufgrund der Sitzungspolizei (§§ 175 ff GVG), ferner nach § 48 I JGG im Jugendgerichtsverfahren (aber nicht im Verfahren gegen Heranwachsende, § 109 JGG)
 - < Unzulässigkeit der Erweiterung der Öffentlichkeit durch Rundfunkaufnahmen etc. (§ 169 S. 2 GVG)

31

Verfahrensgrundsätze (5)

Strafverfahrensrecht - § 4

- Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 261 StPO
 - < d.h. über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung (es gelten keine festen Beweisregeln)
- Konzentrations- und Beschleunigungsmaxime, §§ 229, 268 III(, 275 I) StPO, Artt. 2 II 2 i.V.m. 20 III GG, 6 I EMRK
 - < d.h. Grundsatz der Konzentration der Hauptverhandlung (Verhandlung ohne längere Unterbrechungen) und Gebot der beschleunigten Durchführung von Strafverfahren (Entscheidung über den Strafvorwurf innerhalb einer angemessenen Frist)
 - < Problematik überlanger Verfahrensdauer: Strafmilderung oder Verfahrenshindernis? (BGHSt 35, 137; 45, 308; 46, 159)

32

Verfahrensgrundsätze (6)

Strafverfahrensrecht - § 4

- Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Artt. 103 I GG, 6 I EMRK
 - < d.h. Anspruch auf Anhörung und Recht auf Gehörtwerden
 - < Richtervorbehalt bei "Gefahr im Verzug" (s. BVerfGE 103, 142)
- Grundsatz des gesetzlichen Richters, § 16 GVG, Art. 101 GG
 - < d.h. der (örtlich, sachlich und funktionell) zuständige Richter muß allgemein und im voraus aufgrund der gesetzlich geregelten Zuständigkeits- und ergänzenden Geschäftsverteilung bestimmt sein
 - < im übrigen gilt: Ausnahmerichter sind unzulässig; Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden
 - < Problem: System der sog. beweglichen Zuständigkeit, §§ 24 I Nr. 3, 74 I 2 GVG (s.a. §§ 24 I Nr. 2, 25 Nr. 2 GVG, 209, 225a, 269 StPO); s.a. sekundäre Anordnungsbefugnis bei "Gefahr im Verzug"

33

Verfahrensgrundsätze (7)

Strafverfahrensrecht - § 4

- Gebot eines fairen Verfahrens, Artt. 20 III GG, 6 I, III EMRK
 - < d.h. Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes des Gebots eines fairen Strafverfahrens ("fair trial")
 - < Reichweite und Probleme: BGHSt 40, 211 (217) - Fall Sedlmayr
- Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit (*nemo tenetur se ipsum accusare / prodere*), §§ 136 I 2, 243 IV 1 StPO, Artt. 1 I, 2 I, 20 III GG, 6 I EMRK, 14 III lit. g IPBPR
 - < d.h. der Beschuldigte ist in keiner Weise verpflichtet, an seiner eigenen Überführung aktiv mitzuwirken (z.B. Aussageverweigerungsrecht, s. § 136 I 2 StPO)
 - < Probleme: • "Lügerecht" des Beschuldigten? • Teileinlassung des Beschuldigten: zeitweises und teilweises Schweigen (zur Verwertbarkeit des partiellen Schweigens BGHSt 20, 298 [300]; BGH, NSZ 2000, 494) • Spannungsverhältnis zu öffentlich-rechtlichen Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten (BVerfGE 56, 37; BGHSt 36, 328; 37, 340; EGMR, NJW 2002, 499)

34

Verfahrensgrundsätze (8)

Strafverfahrensrecht - § 4

- Unschuldsvermutung, Artt. 20 III GG, 6 II EMRK
 - < d.h. bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist
- Zweifelssatz (*in dubio pro reo*), Art. 20 III GG
 - < d.h. sofern das Prozeßgericht nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, sondern ernsthafte Zweifel an dessen Schuld hat, ist der Angeklagte freizusprechen
 - < Reichweite: gilt für die Schuld- und Straffrage sowie nach h.M. für die Prozeßvoraussetzungen
- Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*), Art. 103 III GG
 - < d.h. für die Tat (im prozessualen Sinne) darf noch kein Strafklageverbrauch, insbesondere durch rechtskräftige Aburteilung (siehe aber auch §§ 153a I 5, 211 StPO), eingetreten sein
 - < Reichweite: grds. kein Strafklageverbrauch durch ausländische gerichtl. Entscheidungen (s. aber Art. 54 SDÜ; EuGH, NJW 2003, 1173)

35

Grundsatz des rechtlichen Gehörs

- Art. 103 I GG, Art. 6 I 1 EMRK -

Strafverfahrensrecht - § 4

- = Recht auf Äußerung und Recht auf Gehörtwerden
- rechtliches Gehör im Ermittlungsverfahren, §§ 136, 163a I u. IV StPO (*soweit keine Einstellung erfolgt; in einfachen Sachen reicht schriftliches Gehör*), s.a. §§ 101 (Benachrichtigung bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen), 170 I 2 (Benachrichtigung bei Verfahrenseinstellung) StPO
 - rechtliches Gehör in der Hauptverhandlung
 - < § 230 I StPO: grds. keine Hauptverhandlung gegen einen abwesenden oder verhandlungsunfähigen Angeklagten
 - < § 243 IV StPO: Hinweis auf das Recht, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen
 - < § 257 I (, II) StPO: Äußerungsrecht des Angeklagten (und des Verteidigers sowie der Staatsanwaltschaft) nach jeder Beweiserhebung
 - < § 258 StPO: Schlußvortrag des Angeklagten ("letztes Wort")
 - generelles rechtliches Gehör vor Entscheidungen (= Beschlüssen und Urteilen; nicht: Verfügungen) des Gerichts: §§ 33(, 33a) StPO

36

Grundbegriffe: Gefahr im Verzug

Strafverfahrensrecht - § 4

Gefahr im Verzug bedeutet Gefährdung des Erfolges einer Maßnahme infolge zeitlicher Verzögerung, die sich bei Einholen der Entscheidung des primär zuständigen Strafverfolgungsorgans ergeben würde. Das Gesetz sieht deshalb für diesen Fall eine Zuständigkeitsverlagerung auf ein anderes Organ vor.

Der Begriff *Gefahr im Verzug* ist ein (eng auszulegender) unbestimmter Gesetzesbegriff, dessen Voraussetzungen ausgehend von der konkreten Anordnungssituation der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen (kein "Beurteilungsspielfeld" der Handelnden; s. *BVerfGE* 103, 142 = NJW 2001, 1121).

Wichtigster Anwendungsfall ist der sog. **Richtervorbehalt**, wonach - zwecks präventiver richterlicher Kontrolle - bei bestimmten grundrechtsrelevanten Eingriffsmaßnahmen deren Anordnung grundsätzlich dem Richter vorbehalten ist und nur ausnahmsweise, eben bei Gefahr im Verzug, durch andere Strafverfolgungsorgane erfolgen darf (z.B. Art. 13 I GG, §§ 102, 105 StPO).

37

Grundbegriffe: Ermessen und Beurteilungsspielraum

Strafverfahrensrecht - § 4

Die Gesetzesbindung der Exekutive kann durch das gesetzliche Einräumen von *Ermessen* oder eines *Beurteilungsspielraums* gelockert sein; die gerichtliche Kontrolle der Exekutive wird hierdurch - anders als bei der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe - begrenzt, da der Exekutive insoweit das Recht zur Letztentscheidung zukommt.

Ermessen meint dabei, daß bei Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestands die Exekutive auf der Rechtsfolgenseite zwischen verschiedenen Verhaltensweisen wählen kann, sei es hinsichtlich des "ob" des Einschreitens (*Entschließungsermessen*, z.B. beim Opportunitätsprinzip) oder der zu treffenden Maßnahme (*Auswahl-ermessen*, z.B. der Wahl der Eingriffsmaßnahme im Polizeirecht).

Bei einem *Beurteilungsspielraum* wird hingegen der Exekutive auf der Tatbestandsseite ein Freiraum gerichtlich nicht überprüfbarer Wertung und Einschätzung eingeräumt (z.B. bei Prüfungs- oder Prognoseentscheidungen).

38

Verlesbarkeit von Urkunden

Strafverfahrensrecht - § 4

Grundsatz: Urkunden dürfen zur Feststellung ihres Inhalts verlesen werden (§ 249 I 1 StPO).

Ausnahme: Urkunden, die Niederschriften über Wahrnehmungen eines Zeugen oder Sachverständigen enthalten, dürfen *nicht* verlesen werden; hier ist der Zeugen- oder Sachverständigenbeweis vorrangig (§ 250 StPO).

Gegenausnahmen: Verlesen werden dürfen trotz § 250 StPO

Niederschriften über Wahrnehmungen, die in einem Urteil mitgeteilt werden sowie richterliche Augenscheinsprotokolle (§ 249 I 2 StPO)

Vermehmungsniederschriften in den Fällen der §§ 251, 253 StPO, *es sei denn*, der vernommene Zeuge macht in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch (§ 252 StPO)

Richterliche Vermehmungsniederschriften über ein Geständnis des Beschuldigten (§ 254 I StPO) oder über der Einlassung in der Hauptverhandlung widersprechende Angaben (§ 254 II StPO)

Zeugnisse und Gutachten in den Fällen des § 256 StPO n. F.

39

Unmittelbarkeitsgrundsatz (1)

Strafverfahrensrecht - § 4

- fornelle Unmittelbarkeit, d.h. die Beweisaufnahme hat grds. vor dem erkennenden Gericht in der Hauptverhandlung zu erfolgen (vgl. §§ 226 [ununterbrochene Gegenwart des Gerichts], 261 [Entscheidungsfindung aus dem Inbegriff der Verhandlung] StPO)
 - < Sonderfälle: • Verhandlung in Abwesenheit gem. §§ 232, 233 StPO (mit Verlesung des richterl. Vernehmungsprotokolls);
 - simultane Videovernehmung eines Zeugen nach § 247a StPO [für das Ermittlungsverfahren s. § 168e StPO, zur audiovisuellen Aufzeichnung einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren s. § 58a StPO];
 - Vorführung einer früheren audiovisuellen Vernehmung eines Zeugen nach § 255a StPO (= Augenscheinseinnahme nach den Regeln des Urkundenbeweises über die Verlesung von Protokollen)
 - < Ausnahme: Beweisaufnahme durch den beauftragten (§ 361 ZPO) bzw. ersuchten (§ 362 ZPO) Richter, sog. *kommissarische Zeugenvernehmung*, § 223 StPO

40

Unmittelbarkeitsgrundsatz (2)

Strafverfahrensrecht - § 4

- materielle Unmittelbarkeit, d.h. die persönlichen Beweismittel dürfen grds. nicht durch Beweissurrogate ersetzt werden (§ 250 StPO; nach a.A. Ausfluß der Aufklärungspflicht); aber Ausnahmen:
 - < Verlesen der Protokolle über Vernehmungen von Zeugen*, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten oder von Urkunden über deren Erklärungen nach § 251 I StPO n.F.
 - < Verlesen der Protokolle über *richterliche* Vernehmungen von Zeugen*, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten zudem nach § 251 II StPO n.F.
 - < * aber: Verlesungsverbot bei Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts (§§ 52-54 StPO, nicht bei Auskunftverweigerung nach § 55 StPO) erst in der Hauptverhandlung, § 252 StPO (insofern auch Verbot der Vernehmung der *nichtrichterlichen* Verhörsperson als Zeuge vom Hörensagen; während nach BGHSt 2, 99 u. 110; 21, 218 bei früherer *richterlicher* Vernehmung der Richter über die Vernehmung verhört werden kann)

Merke, eine Verlesung kommt nur bei ordnungsgemäß zustande gekommenen Vernehmungsprotokollen in Frage (Belehrungspflichten u. Anwesenheitsrechte beachten).

41

Unmittelbarkeitsgrundsatz (3)

Strafverfahrensrecht - § 4

- materielle Unmittelbarkeit (§ 250 StPO) - weitere Ausnahmen:
 - < ergänzende Verlesung von Protokollen früherer Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen zu deren Gedächtnisstützung oder Behebung von Widersprüchen nach § 253 I u. II StPO (*förmlicher Vorhalt*)
 - < Verlesen eines *richterlich protokollierten Geständnisses*, § 254 I StPO (s.a. §§ 232 III, 233 II u. III StPO) [bei nichtrichterlicher Beschuldigtenvernehmung können die Verhörspersonen über ein Geständnis vernommen werden]
 - < Verlesen sonstiger richterlich protokollierter Erklärungen des Beschuldigten zur Behebung von Widersprüchen, § 254 II StPO (*förmlicher Vorhalt*)
 - < Verlesen von Zeugnissen oder Gutachten nach § 256 I StPO n.F.

Keine Durchbrechung stellt der grds. zulässige sog. *einfache* oder *formfreie Vorhalt* dar (womit aber nicht die vorgehaltene Urkunde, sondern die so herbeigeführte Erklärung Verhandlungsgegenstand wird).

Beachte, § 420 StPO erweitert für das beschleunigte Verfahren (und für das Verfahren nach einem Einspruch gegen den Strafbefehl, § 411 II StPO) die Möglichkeiten der ersetzenden Verlesung von Protokollen und behördlichen Erklärungen; Ähnliches gilt nach § 77a OWiG im Ordnungswidrigkeitenverfahren.

42

Staatsanwaltschaft

Strafverfahrensrecht - § 5.1

- Aufgaben als Anklage- und Vollstreckungsbehörde (tw. auch Gnadenbehörde), §§ 152, 158; 451 StPO; sog. "*Herrin des Ermittlungsverfahrens*" (aber: "Kopf ohne Hände", deshalb Vornahme von Ermittlungen durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes auf Ersuchen oder kraft Auftrags der Staatsanwaltschaft unter deren Sachleitung, §§ 161 I StPO; 152 GVG n.F.: "Ermittlungspersonen" der StA)
- Organisation und Hierarchie, §§ 141-150 GVG
 - < Bundesanwaltschaft: GBA, BA
 - < Generalstaatsanwaltschaften am OLG und Staatsanwaltschaften am LG/(AG): GStA, LOStA, OStA, StA -GL, StA; Amtsanwälte
 - < monokratische Struktur (Handeln als Vertreter des "ersten Beamten"), § 144 GVG
 - < (internes und externes) Weisungsrecht, §§ 146, 147 GVG
 - < Substitutionsrecht (Ersetzungsrecht), § 145 I GVG
 - < Devolutionsrecht (Übernahmerecht), § 145 I GVG

43

Hierarchie der Staatsanwaltschaft

Strafverfahrensrecht - § 5.1

Weisungs-, Substitutions- und Devolutionsrechte nach §§ 145 ff GVG



44

Polizeivollzugsdienst

Strafverfahrensrecht - § 5.2

- Polizeivollzugsdienst (Schutz-, Kriminalpolizei, tw. Bundeskriminalamt)
 - < präventive Aufgaben der Gefahrenabwehr, §§ 1 I, 3 I sächs. PolG
 - < repressive Aufgaben der Strafverfolgung, §§ 161 I, 163 I StPO
 - Tätigwerden aufgrund eigener Aufgabe zur Strafverfolgung (unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft), §§ 161 I, 163 I StPO - sog. *Recht des ersten Zugriffs*
 - Tätigwerden als *Ermittlungspersonen* (bisher: *Hilfsbeamte*) der Staatsanwaltschaft, § 152 GVG, insb. mit subsidiärer Anordnungszuständigkeit bei "Gefahr im Verzug" (z.B. bei §§ 81a; 94 f, 98; 102 ff, 105 StPO; zur Dokumentationspflicht hierbei s. *BVerfG*, NJW 2001, 1121 [1124], 2003, 2303)
- Sonderpolizeien
 - < z.B. Bundesgrenzschutz, Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie Landesfinanzbehörden (Steuerfahndung, §§ 399, 404 AO)

45

Richter / Gericht

Strafverfahrensrecht - § 5.3

- Tätigwerden im Ermittlungsverfahren aufgrund des sog. Richtervorbehalts zur Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen und zur Mitwirkung bei der Beweissicherung
 - < Ermittlungsrichter, §§ 162, 169 StPO
 - < Haftrichter, §§ 125 I, 126a II StPO (zur unverzüglichen Vorführung vor den Haftrichter nach §§ 115, 115a, 128, 129 StPO: *BVerfG*, NJW 2002, 3161)
- Tätigwerden im Zwischen- und Hauptverfahren (jetzt: Gericht als "Herr des Verfahrens")
 - < sog. Gericht der Hauptsache (vgl. §§ 129, 199 I, 202 StPO)
 - < nur in der Hauptverhandlung auch Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (Schöffen; §§ 30, 76 I 2 GVG; zur Abstimmung s. §§ 196 f GVG, 263 I StPO)
- zur (sachlichen und persönlichen) Unabhängigkeit des Richters s. § 1 GVG, Artt. 97, 20 III GG (nur Bindung an Gesetz und Recht)

46

Ermittlungsrichter (1)

Strafverfahrensrecht - § 5.3

- Richterliche Untersuchungshandlungen
 - < Zuständigkeit des Ermittlungsrichters: §§ 162, 169 StPO (mit Klageerhebung geht die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters auf das Gericht der Hauptsache über)
 - < primäre Anordnungsbefugnis bei Eingriffsmaßnahmen:
 - ! präventive Rechtmäßigkeitskontrolle (Grundrechtseingriffe),
 - ! zudem stellvertretende Gewährleistung rechtlichen Gehörs bei geheimen Ermittlungsmaßnahmen
 - < beachte die neuere Rechtsprechung zum Richtervorbehalt bei "Gefahr im Verzug" (*BVerfG*, NJW 2001, 1121; 2002, 1333; 2003, 2303; 2004, 1442; *AG Braunschweig*, StV 2001, 394; *OLG Koblenz*, NSZ 2002, 660)
- Sonstige Mitwirkung bei der Beweissicherung
 - < richterlicher Augenschein, § 86 StPO (s.a. §§ 87 ff StPO)
 - < richterliche Vernehmungen von Zeugen (vgl. §§ 251, 252 StPO) und Beschuldigten (vgl. § 254 StPO)

47

Ermittlungsrichter (2)

Strafverfahrensrecht - § 5.3

- Tätigwerden des Ermittlungsrichters
 - < grundsätzlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 162 I StPO),
 - < ausnahmsweise - bei Gefahr im Verzug - auch ohne Antrag als sog. Notstaatsanwalt (§ 165 StPO);
 - < die "weitere Verfügung" gebührt jedoch stets der Staatsanwaltschaft (§ 167 StPO)
- Entscheidungsbefugnis des Ermittlungsrichters
 - < Prüfung der formellen und materiellen Eingriffsvoraussetzungen, § 162 III StPO (einschl. Vorliegen eines Anfangsverdachts und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme; aber grds. *keine* Zweckmäßigkeitsprüfung)
 - < eigene richterliche Entscheidung (aufgrund der durch die Staatsanwaltschaft dargestellten [bzw. bei originärer Zuständigkeit aufgrund Richtervorbehalts: der durch den Richter erkannten] Sachverhaltslage)
 - < hierzu Vorlage der vollständigen Ermittlungsakten (Entscheidung grds. im schriftl. Verfahren, aber auch [fern-] mündl. Verfahren zulässig)

48

Beschuldigter

Strafverfahrensrecht - § 5.4

■ Beschuldigtenstellung

- < kein “Prozeßobjekt”, aber doch Verfahrensverpflichteter infolge von Mitwirkungs- und Duldungspflichten,
- < keine “Prozeßpartei” mit Verfahrensmitherrschaft,
- < sondern “Prozeßsubjekt” mit Mitwirkungs- und Gestaltungsrechten

■ Beschuldigtenbegriff (s. BGHSt 37, 48 [51]; 38, 214 [228], BGH, NJW 1997, 1591 = NStZ 1997, 398 m. Anm. Rogall; problemat. insofern BVerfG, NStZ 1996, 606 für den Sonderfall der Massen-DNA-Tests)

materielles (objektives) Element
individualisierter Anfangsverdacht

+
formelles (subjektives) Element
Manifestation des Verfolgungswillens

49

Rechte des Beschuldigten (1)

Strafverfahrensrecht - § 5.4

- Aufklärungs- und Informationsrecht, § 136 I 1, II StPO; dabei Recht auf Akteneinsicht gem. § 147 StPO (beachte § 169a StPO) *nur* über den Verteidiger (siehe aber EGMR, NStZ 1998, 429!)
- Aussagefreiheit/Schweigerecht und Selbstbelastungsfreiheit, § 136 I 2 StPO (Wahrheitspflicht oder Lügerecht?) - *insoweit Belehrungspflicht!*
 - < Verbot nachteiliger Schlüsse bei Ausübung des Schweigerechts, dabei Problem der “Teileinlassung” (sog. partielles Schweigen); u.U. Konflikt mit öffentlich-rechtlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- Recht auf Verteidigerbeistand, §§ 136 I 2, 137(, 140) StPO - *insoweit Belehrungspflicht und ggf. bei Verteidigungswunsch Hilfestellungspflicht!* (nach § 137 I 2 StPO höchstens drei Wahlverteidiger)
 - < dazu Recht auf ungehinderten (d.h. freien und unüberwachten) mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Verteidiger, § 148 I StPO; Anwesenheitsrecht des Verteidigers, §§ 163a IV 2 i.V. m. 168c I u. V StPO (nach h.M. aber nicht bei polizeilicher Vernehmung)

50

Rechte des Beschuldigten (2)

Strafverfahrensrecht - § 5.4

- Recht auf rechtliches Gehör, u.a. §§ 33; 136 I 2, II; 201 I StPO
- Recht auf Beweisanregungen und -anträge, §§ 136 I 3, 163 II StPO - *insoweit Belehrungspflicht!* (in der Hauptverhandlung auch Fragerecht, § 240 II StPO)
- Anwesenheitsrecht, § 168c II StPO (bei richterl. Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen)
- allgemein: Recht auf geordnete und effektive (auch: eigene) Verteidigung (s. u.a. Art. 6 III EMRK)
 - < dazu auch Beschlagnahmefreiheit der Verteidigungsunterlagen (BGHSt 44, 46 [49]); ggf. (auch schon im Ermittlungsverfahren) Anspruch auf Beordnung eines sog. Pflichtverteidigers, § 140 StPO (BGHSt 46, 93; 47, 172; s. auch EGMR, NJW 2000, 2883!); ggf. Anspruch auf (unentgeltliche) Hinzuziehung eines Dolmetschers (vgl. § 187 I GVG n.F. u. Art. 6 III lit. e EMRK; BGHSt 46, 178)

51

Pflichten des Beschuldigten

Strafverfahrensrecht - § 5.4

- Erscheinenspflicht, §§ 133, 163a III 1 StPO (*vor der Staatsanwaltschaft und vor dem [Ermittlungs-]Richter; nicht vor der Polizei*) - auch bei Ausüben des Aussageverweigerungsrechts
 - Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung, §§ 230, 231 (Ausnahmen: § 233) StPO
 - Duldungspflicht (bei Eingriffs- und Zwangsmaßnahmen):
 - < Duldung von Eingriffsmaßnahmen und ggf. der Anwendung *unmittelbaren Zwangs* zu deren Durchsetzung
 - < *Vorführung*, §§ 134-135, 163a III StPO, *soweit* in der schriftlichen [Vor-]Ladung angedroht (*nicht zulässig zur polizeilichen Vernehmung*; zur *sofortigen Vorführung* bei Festnahme siehe §§ 112, 112a, 126a i.V.m. 115 I, 127 II, 127b i.V.m. 128) StPO)
- Merke:** Eine Vorladung durch die Polizei - sei es des Beschuldigten oder eines Zeugen bzw. Sachverständigen - kann nie erzwungen werden, da § 163a IV u. V StPO nicht auf §§ 133 ff StPO verweisen.

52

Stellung des Verteidigers

Strafverfahrensrecht - § 5.5

- “Beistand” des Beschuldigten, § 137 StPO
 - < *keine* Pflicht zur Objektivität, da Parteiinteressenvertreter des (nicht zur Aussage verpflichteten) Beschuldigten (*aber* grds. kein Vertreter des Beschuldigten, sondern weisungsfrei und selbständig handelnd); insofern Verschwiegenheitspflicht unterfallend (§ 203 I Nr. 3 StGB) mit entsprechendem Zeugnisverweigerungsrecht, § 53 I Nr. 2 StPO
- “Organ der Rechtspflege”, § 1 BRAO
 - < Mitwirkung an der Wahrheitsfindung, insofern der *Wahrheitspflicht* unterliegend, sowie Mitgarant der Prozeßordnungsmäßigkeit des Verfahrens, dabei *aber* Wahrung der Rechte des Beschuldigten
- “Freiheit der Verteidigung”
 - < Grundsatz des freien und unüberwachten Verkehrs, sog. *Verteidigerprivileg*, § 148 StPO (grds. Verbot der Beschlagnahme der Verteidigungsunterlagen [§ 97 I Nr. 2 StPO] und Verteidigerpost sowie Verbot der Telekommunikationsüberwachung [BGHSt 33, 47]), *aber* nicht bei Verdacht der Tatbeteiligung bzw. Verteidigerausschluß nach § 138a StPO

53

Rechte des Verteidigers

Strafverfahrensrecht - § 5.5

- Kontaktrecht (= Recht auf grds. freien und unüberwachten Verkehr mit dem Mandanten), § 148 I StPO
- Anwesenheitsrecht, §§ 163a III 2, 168c, 168d, 224, 227 StPO
 - < nach h.M. aus eigenem Recht aber nicht bei polizeilichen Ermittlungshandlungen (a.A. *Kramer*, Grundbegriffe, Rn. 92)
- Akteneinsichtsrecht, § 147 StPO
 - < nach h.M. aber grds. nicht in Kriminalakten, insb. (polizeiliche) Spurenakten (BGHSt 30, 131; *BVerfG*, NStZ 1983, 273)
- Rechtsberatung und Tatsachenunterrichtung des Mandanten, § 136 I 2 StPO
 - < nach h.M. aber nicht über drohende Zwangsmaßnahmen, die einen Überraschungseffekt haben sollen (BGHSt 29, 99 [103])
- Zeugnisverweigerungsrecht, § 53 I Nr. 2 u. 3 (s.a. § 53a) StPO
- Äußerungs- und Fragerecht, u.a. §§ 137 I, 240 II StPO
- eigenständiges Beweisantragsrecht (BGH, NJW 1953, 1314)
- Recht auf eigene Ermittlungen (BGHSt 46, 1 [4])

54

Grundbegriffe: Vernehmung

Strafverfahrensrecht - § 6.1

Vernehmung ist die Befragung des Beschuldigten etc. von einem Staatsorgan in amtlicher Funktion mit dem Ziel der Gewinnung einer Aussage.

Es gilt der sog. *formale Vernehmungsbegriff* (h.M., a.A. materieller/funktionaler Vernehmungsbegriff), woraus sich das Problem der sog. vernehmungsähnlichen Situationen ergibt (s. BGHSt [GS] 42, 139):

- Entgegennahme von sog. *Spontanäußerungen*
- Abgrenzung zur sog. *informativischen Befragung*
- "*Vernehmungen*" durch *Privatpersonen* (insb. durch Vertrauenspersonen der Polizei) sowie "Mithören" eines polizeilich veranlaßten privaten Telefongesprächs durch einen Polizeibeamten
- *Befragungen durch Verdeckte Ermittler* (§ 110a StPO)

55

Aufgaben der Beschuldigtenvernehmung

Ermittlungs- / Untersuchungsgrundsatz
(Inquisitionsmaxime): §§ 160 I, 163 I, 244 II StPO, *deshalb*

Pflicht zur Untersuchung des Sachverhalts ("*Wahrheitsforschung*", § 160 II StPO), d.h. umfassende Erforschung der belastenden wie entlastenden Umstände, *jedoch hierbei* (zur Vermeidung falscher Aussagen oder intersubjektiv inakzeptabler Entscheidungsfindung)

- *keine* Aussage- oder Mitwirkungspflicht des Beschuldigten (ob ihm infolge eine Wahrheitspflicht obliegt oder ein "Lügerecht" besteht, ist str.)
- *Verbot* jeglicher Beeinflussung der Aussage durch Täuschung oder physischen bzw. psychischen Zwang etc.

Gewährung rechtlichen Gehörs:
§§ 136 I u. II; 163a I StPO; Art. 20 III GG, Art. 6 I, III EMRK, *deshalb*
Pflichten des Vernehmenden zur

- Anhörung des Beschuldigten
- Mitteilung der Verdachtsgründe um dem Beschuldigten eine effektive Verteidigung (nach dessen freier Entscheidung über das "ob" und die Art und Weise) zu ermöglichen, dazu u.a.
- Recht auf Aussagefreiheit
- Recht auf Verteidigerkonsultation
- Recht auf Beweisanregungen; hierbei Anerkennung des Beschuldigten als Prozeßsubjekt, *deshalb*
- Belehrungspflichten insoweit

56

Vernehmung des Beschuldigten

Strafverfahrensrecht - § 6.2

- Vernehmung durch die Polizei, §§ (163,) 163a I u. IV i.V.m. 136 I 2-4 u. II-III, 136a StPO
- Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft, §§ (161,) 163a I u. III i.V.m. 133-136a, 168c I u. V StPO
- Vernehmung durch den Ermittlungsrichter, §§ 115 II u. III, 128 I 2, 133-136a, 162 I, 168c StPO
- Vernehmung in der Hauptverhandlung, § 243 IV StPO

57

Ablauf einer Beschuldigtenvernehmung

Strafverfahrensrecht - § 6.3

1. Eröffnen des Tatvorwurfs und (*außer bei der polizeilichen Vernehmung*) Benennen der in Betracht kommenden Strafvorschriften, § 136 I 1 StPO
2. Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht und das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers, § 136 I 2 StPO
3. Vernehmung zur Person (*insoweit zwecks Identifizierung Aussagepflicht; kann auch am Anfang der Vernehmung stehen*)
4. Vernehmung zur Sache, § 136 II StPO, sowie zu den persönlichen Verhältnissen, §§ 136 III, 160 III StPO; dabei grds. auch Mitteilung der Verdachtsgründe, § 136 II StPO (*soweit ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich*)
5. (*außerhalb der Hauptverhandlung:*) Belehrung über das Recht, Beweiserhebungen zu beantragen, § 136 I 3 StPO; zudem ggf. Hinweis auf das Recht, sich auch schriftlich zu äußern, und die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs, § 136 I 4 StPO n.F.

58

Gewährleistung der Aussagefreiheit

Strafverfahrensrecht - § 6.3

- (einfache) Belehrung nach § 136 I 2 StPO (*und zwar unabhängig davon, ob der Beschuldigte seine Rechte kennt oder nicht*)
- bei Belehrungsmangel: sog. *qualifizierte* Belehrung (über die infolge des Mangels gegebene Nichtverwertbarkeit der so erlangten Aussage und die fortbestehende Aussagefreiheit)
- Mangelfolge: grds. Unverwertbarkeit der Aussage (BGHSt 38, 214 - *Ausnahme*: wenn feststeht, daß der Beschuldigte sein Recht zu schweigen ohne Belehrung gekannt hat, oder wenn der verteidigte Angeklagte in der Hauptverhandlung ausdrücklich der Verwertung zugestimmt oder ihr nicht bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt widersprochen hat; dabei steht ein vom Vorsitzenden über die Möglichkeit des Widerspruchs unterrichteter Angeklagter dem verteidigten Angeklagten gleich [sog. Widerspruchslösung])

59

Gewährleistung des Verteidigungsrechts

Strafverfahrensrecht - § 6.3

- (einfache) Belehrung nach § 136 I 2 StPO
- *bei Verteidigungswunsch*: Unterbrechung der Vernehmung und effektive Hilfestellung zur Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger (BGHSt 42, 15)
- *bei fehlgeschlagenem Versuch*: erneute Belehrung über das fortbestehende Recht der Verteidigerkonsultation
- *Fortsetzung der Vernehmung ohne Verteidiger*: nur bei ausdrücklichem oder eindeutigen Einverständnis des Beschuldigten zulässig (BGHSt 42, 170)
- *bei Mängeln*: ggf. Heilung durch erneute Vernehmung nach *qualifizierter* Belehrung und Ermöglichen der Verteidigerkonsultation, *sonst*: grds. Verwertungsverbot (BGHSt 38, 372; 47, 172 - sog. Widerspruchslösung, s.o.)

60

Vernehmung Mitbeschuldigter

Strafverfahrensrecht - § 6.4

- **Mitbeschuldigtenbegriff**
 - < h.M.: sog. *formeller Mitbeschuldigtenbegriff* (maßgebend ist nicht die Tat im prozessualen Sinn, sondern ob gegen die Mitbeschuldigten im selben Verfahren vorgegangen wird) ÷ *Problem bei Verfahrensabtrennung, deshalb: Ausnahme bei gezieltem Rollentausch, soweit der Mitbeschuldigte zur gemeinschaftlich begangenen Tat vernommen werden soll* (BGHSt 24, 257)
 - < a.A. *materieller* (unhaltbar wegen §§ 55, 60 Nr. 2 StPO) und *formell-materieller Mitbeschuldigtenbegriff*
- **Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung im Ermittlungsverfahren:**
 - < kein Anwesenheitsrecht des Mitbeschuldigten oder dessen Verteidiger bei der Vernehmung eines anderen Mitbeschuldigten (BGHSt 42, 391)

61

Vernehmungs- und Identifizierungsgegenüberstellung

Strafverfahrensrecht - § 6.5

- **Vernehmungsgegenüberstellung:** dient der Klärung von Widersprüchen zwischen einer Zeugenaussage und den Angaben des Beschuldigten oder eines anderen Zeugen durch Rede und Gegenrede, Fragen und Vorhalte (d.h. parallele Vernehmung nach § 58 II StPO)
- **Identifizierungsgegenüberstellung:** hier wird die zu identifizierende Person in Augenschein genommen und nur der andere Teil als Zeuge vernommen (somit Mitwirkungspflicht; auch die zu identifizierende Person muß – selbst als Beschuldigte – die Inaugenscheinnahme nach § 58 II StPO [a.A. § 81a bzw. § 81b StPO] dulden)
 - < regelmäßig als sog. *sukzessive oder sequentielle (Wahl-) Gegenüberstellung* (statt Einzelgegenüberstellung; Nr. 18 RiStBV - vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1983, 377 mit Anm. Odenthal, NStZ 1984, 137; ders., NStZ 1985, 433 u. 2001, 580; BGH, StV 2000, 603); Entsprechendes gilt für den Stimmenvergleich

62

Identifizierungsgegenüberstellung (Rechtsgrundlage)

Strafverfahrensrecht - § 6.5

- **Rechtsgrundlage der Identifizierungsgegenüberstellung:**
 - < für den Vernommenen: Bestandteil der Vernehmung, es gelten die allgemeinen Regelungen §§ 48 ff, 161a, 163a V StPO, *daher keine Erscheinens- u. Aussagepflicht bei der Polizei*
 - < für den zu Identifizierenden (Erscheinens- und Duldungspflicht, ggf. hierzu zwangsweise Vorführung):
 - nach BGH: § 58 II StPO ÷ *Anordnung auch durch die Polizei*
 - nach h.L.: analog § 81a StPO (körperl. Untersuchung) ÷ *nur gegenüber dem Beschuldigten; Anordnung nur bei Gefahr im Verzug durch Staatsanwaltschaft u. deren Ermittlungspersonen*
 - nach m.M.: § 81b StPO (erkennungsdienstl. Behandlung) ÷ *nur gegenüber dem Beschuldigten; Anordnung auch durch die Polizei*
- Beachte:** § 163b StPO (Identitätsfeststellung) ist - angesichts bekannter Identität - nicht einschlägig

63

Grundbegriffe: Zeuge, Sachverständiger, sachverständiger Zeuge, Augenscheinsgehilfe

Strafverfahrensrecht - § 7.1

- Zeuge ist, wer seine (in der Vergangenheit liegenden) Wahrnehmungen über (u.U. auch innere) Tatsachen durch Aussage kundgeben soll, ohne Sachverständiger oder Beschuldigter zu sein.
- Sachverständiger ist, wer aufgrund des Auftrags eines Strafverfolgungsorgans dieses bei der Beurteilung einer Beweisfrage unterstützt, deren Beantwortung besondere Sachkunde erfordert.
- Sachverständiger Zeuge (§ 85 StPO) ist, wer im Rahmen seiner Zeugenaussage ohne einen solchen Auftrag seine besondere Sachkunde (die ihn zu besonderen Feststellungen befähigt) in das Verfahren einbringt.
- Der Augenscheinsgehilfe trifft im Auftrag des Gerichts während des Strafverfahrens bestimmte Feststellungen, die keine besondere Sachkunde erfordern; seine Vernehmung erfolgt nach den Regeln des Zeugenbeweises (ansonsten gelten die §§ 73 I, 74, 75 StPO).

64

Vernehmung des Zeugen

Strafverfahrensrecht - § 7.1

- Vernehmung durch die Polizei, §§ (163,) 163a V i.V.m. 52 III, 55 II, 81c III 2, 136a StPO
< im übrigen können die §§ 48 ff StPO analog angewandt werden, *soweit* sie keine besonderen Zwangsbefugnisse begründen oder an richterliche Befugnisse anknüpfen (*insb. keine Erscheins- und Aussage- sowie Eidespflicht des Zeugen bei der Polizei*)
- Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft, §§ (161,) 161a i.V.m. 48 ff StPO analog (ausgenommen die eidliche Vernehmung)
- Vernehmung durch den Ermittlungsrichter, §§ 48 ff StPO
- Vernehmung in der Hauptverhandlung, § 244 I StPO

65

Pflichten des Zeugen

Strafverfahrensrecht - § 7.2

- Erscheinspflicht, §§ 48, 51; 161a I StPO *Ÿ also nicht bei der Polizei*
- Aussage-/Zeugnispflicht (arg. §§ 49 ff, insb. 57; § 161a I StPO) *Ÿ also nicht bei der Polizei und nur, soweit kein Zeugnis- bzw. Auskunftverweigerungsrecht besteht*
- Wahrheitspflicht, § 57 StPO (grds. auch bei der Polizei, h.M.)
- Eidespflicht, § 57 StPO (zur Vereidigung s. §§ 59-67 StPO n.F., Eidesverweigerungsrecht, § 61 StPO n.F.) *Ÿ also nicht bei der Polizei*
- Zwangsmittel (*nicht bei polizeilicher Vernehmung zulässig*):
 - < bei Nichterscheinen: § 51 (auch i.V.m. § 161a II) StPO
 - < bei grundloser Zeugnisverweigerung: § 70 (auch i.V.m. § 161a II) StPO
 - < bei grundloser Eidesverweigerung: § 70 StPO

66

Rechte des Zeugen

Strafverfahrensrecht - § 7.3

- Zeugnisverweigerungsrechte, §§ 52-54 StPO
 - < aus persönlichen Gründen, § 52 StPO - s.u.
 - < aus beruflichen Gründen, §§ 53, 53a StPO - s.u.
 - Problem: Zeugnispflicht / Recht auf Zeugnisverweigerung und Schweigepflicht (vgl. § 203 StGB; BGHSt 9, 59; 15, 200 [202 f])
 - < aus dienstlichen Gründen: Erfordernis einer Aussagegenehmigung, § 54 StPO, Nr. 66 RiStBV (zur Sperrerklärung s. § 96 StPO)
- Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO
- Recht auf zusammenhängende Bekundung
- Eidesverweigerungsrecht, § 61 StPO n.F.
- Recht auf faire Behandlung, Zeugenbeistand (§ 68b StPO) und Schutz (§§ 68 II u. III, 58a, 247a, 255a StPO; ZeugenschutzG)
 - < zu den *Opferrechten* siehe §§ 403 ff (Adhäsionsverfahren), 406d ff (allgemeine Verletztenrechte) StPO n.F.
- Recht auf Entschädigung (ZSEG)

67

Grundbegriffe: Schweigerechte im Strafverfahren

Strafverfahrensrecht - § 7

- Das Aussageverweigerungsrecht (§§ 136 I 2, 243 IV 1 StPO) gewährt (als besondere Ausprägung der Selbstbelastungsfreiheit) dem *Beschuldigten* ein *umfassendes* Schweigerecht hinsichtlich der *gesamten* prozessualen Tat.
- Das Zeugnisverweigerungsrecht gewährt dem *Zeugen bzw. Sachverständigen* (§§ 52-54; 76 StPO), *soweit es reicht* (beachte den bei §§ 53, 53a StPO tw. gegenständlich beschränkten Schutzbereich), zum Schutz des Angehörigen-bzw. des beruflich erforderlichen Vertrauensverhältnisses ein Schweigerecht hinsichtlich der *gesamten* prozessualen Tat (und befreit von der Zeugnispflicht, ohne eine Schweigepflicht zu begründen).
- Das Auskunftsverweigerungsrecht befreit den *Zeugen* (§ 55 StPO) *insoweit* von seiner Zeugnispflicht, als er sich oder seine Angehörigen nach § 52 I StPO durch die Aussage der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, besteht also *nur* bezüglich der “belastenden” Fragen (es folgt aus der Selbstbelastungsfreiheit und ist ggf. nach § 56 StPO glaubhaft zu machen).

68

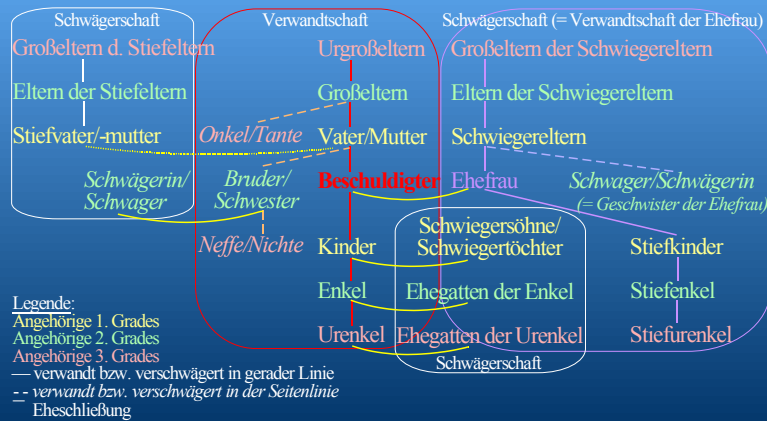
persönliche Zeugnisverweigerungsrechte, § 52 StPO

Strafverfahrensrecht - § 7.3

- Verlobung (= gegenseitiges ernsthaftes Versprechen, die Ehe eingehen zu wollen; *nach h.M. nicht ausreichend bloße eheähnliche Gemeinschaft* [a.A. Kramer, Grundbegriffe, Rn. 127])
- (gültig geschlossene) Ehe (vgl. §§ 1300 ff, insb. 1310 f BGB), auch wenn diese nicht mehr besteht (*also auch nach der Scheidung oder Auflösung der Ehe*)
- Lebenspartnerschaft (i.S.d. sog. Lebenspartnerschaftsgesetzes, also: eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft)
- Verwandtschaft (vgl. § 1589 BGB):
 - < Verwandte gerader Linie (= von einander abstammend)
 - < Verwandte in der Seitenlinie (= von derselben dritten Person abstammend), aber nur bis zum dritten Grad (Grad = Anzahl der vermittelnden Geburten)
- Schwägerschaft (vgl. § 1590 BGB), gleichgültig ob die Ehe noch besteht; in der Seitenlinie Verschwägere aber nur bis zum zweiten Grad
- Sonderfall Adoption (siehe §§ 1755, 1770 BGB); *nicht Pflegekinder* zur Ausübung bei mangelnder Verstandesreife etc. siehe § 52 II StPO

69

Zeugnisverweigerungsberechtigte Angehörige



70

berufliche Zeugnisverweigerungsrechte, § 53 StPO

Strafverfahrensrecht - § 7.3

- Schutz der bestimmten Berufsvertretern im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit anvertrauten und tw. auch bekanntgewordenen **Tatsachen** (beachte, daß für einige nach § 203 StGB der Schweigepflicht unterfallende Berufsgruppen nach § 53 StPO kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht),
 - < Geistliche der staatl. anerkannten öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften
 - < Verteidiger; Rechtsanwälte, Notare; Patentanwälte; Steuerberater/-bevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer *
 - < Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Hebammen * (auch hins. des Namens des Patienten und der Tatsache seiner Behandlung bzw. des Zustandekommens des Behandlungsverhältnisses)
 - < Angehörige bestimmter Beratungsstellen *
 - < Bundes- und Landtagsabgeordnete (s.a. § 6 EuAbgG)
 - < Presse- und Medienvertreter (insb. für fremdrecherchiertes, begrenzt auch für selbstrecherchiertes redaktionelles Material [Abs. 2 S. 2])
- zur Einbeziehung der Berufshelfer siehe § 53a StPO

* aber nur soweit keine Entbindung von der Schweigepflicht erfolgte, s. Abs. 2 S. 1

71

Ablauf einer Zeugenvernehmung (1)

Strafverfahrensrecht - § 7.4

Merke: Soweit der Zeuge zugleich Verletzter ist, ist er nach § 406h StPO n.F. über seine Opferrechte zu belehren (u.a. über die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson nach § 406f III StPO n.F. bei der Zeugenvernehmung)

1. Belehrung über die **Wahrheitspflicht** und **Strafbarkeit bei Aus-sagedelikten** (ferner bei Gericht: über die Möglichkeit der Vereidigung die Bedeutung des Eides), §§ 161a I 2, 57 StPO

Merke: Die Zeugen sind grds. einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen, § 58 I StPO.

2. Belehrung über **Zeugnisverweigerungsrecht(e)** nach §§ 52 (beachte Abs. 3), 53a StPO (hingegen entbehrlich bei Berufsgeheim-nisträgern nach § 53 StPO), ggf. auch gesondert über **Auskunfts-verweigerungsrecht** nach § 55 StPO; §§ 52 III, 55 II auch i.V. m. §§ 161a I, 163a V StPO

72

Ablauf einer Zeugenvernehmung (2)

Strafverfahrensrecht - § 7.4

...

3. Vernehmung *zur Person*, §§ 68, 68a StPO (insoweit - zwecks Identifizierung - stets Aussagepflicht [beachte zum Zeugenschutz § 68 II, III StPO]; ist bereits Teil der Aussage und unterfällt damit der Wahrheitspflicht [beachte §§ 153 f StGB])
4. Bezeichnen des Gegenstands der Untersuchung und der Person des Beschuldigten, § 69 I StPO
5. (eigentliche) Vernehmung *zur Sache*, § 69 II StPO (zunächst Bericht des Zeugen, dann ggf. Verhör desselben)
6. *bei richterlicher Vernehmung* ggf. Vereidigung, § 59 StPO n.F. (im Wege des Nacheids)

Beachte die Möglichkeit der

- Beordnung eines Zeugen- bzw. Opferbeistands nach § 68b StPO
- Videovernehmung nach §§ 58a, 168e (, 247a), 255a StPO

73

Anwesenheitsrechte bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Strafverfahrensrecht - § 7.5

Anwesenheitsrecht	Vernehmung durch								
	Richter			StA			Polizei		
	B	MB	Z	B	MB	Z	B	MB	Z
B	X	nein BGH 42, 391	ja § 168 c II (III !)	X	nein	nein § 161 a verweist nicht auf § 168 c	X	nein	nein
Verteidiger	ja § 168 c I	nein BGH 42, 391	ja § 168 c II	ja § 163 a III 2	nein	nein (s.o.)	nein	nein	nein (Gegenschluß aus § 163 a III 2)
Z	nein	nein	X	nein	nein	X	nein	nein	X
StA	ja § 168 c I	ja § 168 c I	ja § 168 c II	X	X	X	ja arg. § 160, 161	ja	ja, arg. § 160, 161

B: Beschuldigter MB: Mitbeschuldigter Z: Zeuge

aus: Volk, Strafprozeßrecht, S. 41

74

Einsatz der Videotechnik bei der Zeugenvernehmung, §§ 58a, 255a (s.a. § 168e) StPO

Strafverfahrensrecht - § 7.6

grds. zum **Schutz des Zeugen** bei dessen Vernehmung durch einen Richter (§ 58a [in der HV: § 247a] StPO), Staatsanwalt (§§ 58a i.V.m. 161a I 2 StPO), prinzipiell (ohne Regelung!) auch durch die Polizei möglich (*str. ob insoweit Beschränkungen des § 58a II StPO gelten*):

- < bei Vernehmung einer (schutzwürdigen) Person unter sechzehn Jahren, die durch die Straftat verletzt worden ist (§ 58a I Nr. 1 StPO) - Verwendung in der HV *bei Straftaten nach §§ 174-184c, 211-222, 225 StGB* nur (bei richterlicher Vernehmung!) nach § 255a II (i.V.m. § 168c) StPO, *ansonsten* nach § 255a I (i.V.m. §§ 251, 252, 253, 255) StPO zulässig
- < bei Vernehmung anderer Zeugen, wenn zu befürchten ist, daß sie in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden können *und* die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist (§ 58a I Nr. 2 StPO; z.B. bei Gebrechlichkeit, Krankheit; Auskunftsverweigerung; Sperrerklärung, Opfer von Gewalt-, Sexualstraftaten) - insoweit Verwendung in der HV nach § 255a I (i.V.m. §§ 251, 252, 253, 255) StPO zulässig

75

Verbotene Vernehmungsmethoden (Grundlagen)

Strafverfahrensrecht - § 8.1

- Unzulässige Beeinträchtigung der Freiheit der Willensentscheidung oder -betätigung des Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen (§§ 69 III, 72 StPO) durch den Einsatz sog. verbotener Mittel oder Methoden i.S.d. § 136a I, II StPO (*wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist!*)
- Abgrenzung zu dem Einsatz zulässigen unmittelbaren Zwangs (*eine rechtswidrige Zwangsanwendung führt aber nicht automatisch zur Unverwertbarkeit, wohl aber, wenn sie gezielt erfolgt*)
- Anwendungsbereich:
 - < grds. auch bei *Einwilligung* des Betroffenen, § 136a III StPO
 - < neben Vernehmungen auch sog. *informativische Befragungen*
 - < grds. aber - da keine Vernehmung - nicht auf Handlungen Privater (BGHSt [GS] 42, 139; 44, 129, *insoweit können sich aber entsprechende Einschränkungen aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben*)
- Mangelfolge: absolutes Verwertungsverbot (§ 136a III StPO)

76

Verbotene Vernehmungsmethoden (Fallgruppen)

Strafverfahrensrecht - § 8.1

- Verbot körperlicher Einwirkung (Mißhandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe)
- sonstiges Verbot der Verabreichung von Mitteln
- Verbot seelischen Zwangs (Quälerei) oder psychischer Beeinflussung (Hypnose)
- sonstiges Verbot der Täuschung sowie Drohung mit unzulässigen Maßnahmen und Versprechen gesetzlich nicht vorgesehener Vorteile

77

Verbotene Vernehmungsmethoden (Einzelfälle - 1)

Strafverfahrensrecht - § 8.2

- Verbot körperlicher Einwirkung (Mißhandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe)
 - < *Mißhandlung* (vgl. § 223 StGB) ist jede nicht bloß unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder des körperlichen Wohlbefindens; z.B. durch Fußtritte, Schläge, grelle Beleuchtung, Lärmverursachung, ständiges Stören im Schlaf, Hungern- und Frierenlassen
 - < *Ermüdung* ist nach der Rspr. nur in Extremfällen eines die Willensfreiheit beeinträchtigenden Übermüdungszustands gegeben, nicht bereits bei bloßer nächtlicher oder langanhaltender Vernehmung; z.B. nach 30 Stunden ohne Gelegenheit zum Schlaf (vgl. BGHSt 38, 291 [293 f])
 - < sonstige **körperliche Eingriffe**, die die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen

78

Verbotene Vernehmungsmethoden (Einzelfälle - 2)

Strafverfahrensrecht - § 8.2

- Verabreichen von Mitteln, d.h. jede Einführung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in den Körper, gleich in welcher Form dies geschieht (z.B. durch Einatmen, Einspritzen, Einführen in Körperöffnungen, Beimischen in Speisen und Getränke), *so etwa berauschende, betäubende, hemmungslösende, einschläfernde Stoffe oder Weckmittel, insb. Alkohol und Rauschgift; aber das Überlassen von der Stärkung oder Erfrischung dienenden Mitteln wie Kaffee, Tee ist zulässig; ebenso grds. auch das Überlassen, aber auch Verweigern, von Zigaretten bzw. Tabak (BGHSt 5, 290 [291])*
- Vernehmung trotz mangelnder Vernehmungsfähigkeit (etwa infolge Alkoholgenusses oder Drogenmißbrauchs) unabhängig davon, ob diese bewußt ausgenutzt oder herbeigeführt wurde

79

Verbotene Vernehmungsmethoden (Einzelfälle - 3)

Strafverfahrensrecht - § 8.2

- Quälerei ("seelischer Zwang") ist das Zufügen länger andauernder oder sich wiederholender körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden, *z.B. durch entwürdigende Behandlung (fortwährende Beschimpfung etc.), Dunkelhaft, Erzeugung von Angst und Hoffnungslosigkeit; u.U. auch durch das Hinführen zur Tatleiche (BGHSt 15, 187), dagegen ist das Zeigen von Fotografien des Opfers grds. zulässig*
- Hypnose ist die Einwirkung auf einen anderen, die unter Ausschaltung des bewußten Willens eine Eingrenzung des Bewußtseins auf die von dem Hypnotisierenden gewünschte Vorstellungsrichtung erzeugt

Beachte, der Einsatz eines Polygraphen ("Lügendetektor") stellt zwar, soweit mit Einverständnis erfolgend, nach neuerer Rspr. (entgegen BGHSt 5, 332) keinen Verstoß gegen § 136a StPO oder Art. 1 I GG dar, ist aber als Beweismittel völlig ungeeignet (BGHSt 44, 308 [315 ff]).

80

Verbotene Vernehmungsmethoden (Einzelfälle - 4)

Strafverfahrensrecht - § 8.2

- Täuschung als "bewußte Irreführung" (nach h.M. eng auszulegen und gegen "erlaubte kriminalistische List", wie *Stellen von Fangfragen und Abgeben doppeldeutiger Erklärungen*, abzugrenzen - fragl.), erfaßt wird auch ein Täuschen durch Unterlassen, soweit eine Rechtspflicht zur Aufklärung oder Belehrung besteht; *z.B. Vortäuschen einer erdrückenden Beweislage (BGHSt 35, 328 [329 ff]) sowie unwahre Behauptungen wie, "man habe ihn bei der Tatbegehung beobachtet", der "andere Tatbeteiligte sei bereits verhaftet" bzw. "habe bereits gestanden" oder bewußt falsche Darstellung der Rechtslage; aber zulässiges (wenn auch polizeilich veranlaßtes) Aushorchen durch eine Privatperson, sofern nicht die besondere Situation der (Untersuchungs-)Haft ausgenutzt oder die körperliche Integrität und Selbstbestimmung massiv beeinträchtigt wird (BGHSt 34, 362; [GS] 42, 139; 44, 129 - i.e. fragl., jedenfalls sind insoweit "rechtsstaatliche Grenzen" zu beachten!)*

81

Verbotene Vernehmungsmethoden (Einzelfälle - 5)

Strafverfahrensrecht - § 8.2

Fortsetzung zur verbotenen Täuschung, hier Hör- und Stimmfallen: verboten sind heimliche Tonbandmitschnitte (BGHSt 34, 39) oder das Vortäuschen der Gelegenheit, mit einem Dritten unbeobachtet in einer Vernehmungspause sprechen zu können (obwohl durch die angelehnte Tür mitgehört wird) bzw. das gezielte "Ermöglichen" des Mithörens eines Gesprächs im Nebenzimmer (diff. BGHSt 40, 66 [70 f]); hingegen soll das bloße Verleiten zu einem überwachten Telefonat bzw. dessen Mithören über Zweithörer bei Zustimmung eines der Beteiligten zulässig sein (BGHSt 33, 217; 39, 335)

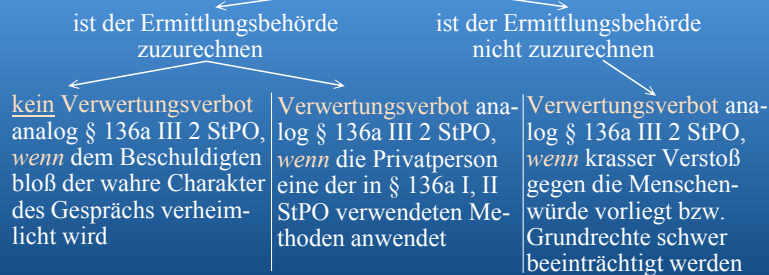
- Versprechen gesetzlich nicht vorgesehener Vorteile, z.B. Versprechen der Entlassung aus der Untersuchungshaft bei Geständnis (BGHSt 20, 268)
- Drohen mit einer verfahrensrechtlich unzulässigen Maßnahme (abzugrenzen gegen zulässige Warnungen, Belehrungen und Hinweise)

82

Aushorchen des Beschuldigten durch Private

Strafverfahrensrecht - § 8.2

Aushorchen ("Vernehmen") des Beschuldigten durch eine Privatperson



Ausgangspunkt: infolge des formalen Vernehmungsbegriffs (h.M.) ist § 136a StPO nicht anwendbar, jedoch sind bei einer Verwertung im Strafverfahren das Rechtsstaatsprinzip bzw. die staatlichen Pflicht zum Schutz der elementaren Grundfreiheiten und Menschenrechte zu beachten

83

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffsmaßnahmen

Strafverfahrensrecht - § 9.1

- sog. "Vorbehalt des Gesetzes" nach Art. 20 III GG als rechtsstaatliche und demokratische Legitimationsanforderung staatlichen Handelns, d.h. in "grundlegende Bereiche" (so insb. in "Freiheit und Eigentum") darf nur aufgrund eines förmlichen und hinreichend bestimmten Gesetzes eingegriffen werden
- sog. "Gesetzesvorbehalt" als besondere Ausprägung des Vorbehalts des Gesetzes zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen
 - < sog. einfache und sog. qualifizierte Gesetzesvorbehalte (nicht: sog. Regelungsvorbehalte als Inhaltsbestimmung) sowie Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht (insb. Grundrechte)
 - < Schrankenziehung aufgrund des Gesetzesvorbehalts, auch unter
 - < Beachtung der sog. "Schranken-Schranken" (insb. Verhältnismäßigkeit) und der sog. "Wesensgehaltsgarantie" (Art. 19 II GG)

84

Einwilligung in Eingriffsmaßnahmen

Strafverfahrensrecht - § 9.2

- Einwilligung als Eingriffsrechtfertigung (Grundrechtsverzicht)
- **Einwilligungsvoraussetzungen** (vgl. auch § 228 StGB):
 - < Einwilligungsfähigkeit (Verfügen über die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit bzw. Verstandesreife und -kraft)
 - < Dispositionsbefugnis, zudem: kein Verstoß gegen die guten Sitten
 - < Einwilligungserklärung (vor der Maßnahme, ausdrücklich und eindeutig - aber: auch konkludente Einwilligung möglich)
 - < Erklärungsfreiheit (d.h. Freiheit von Willensmängeln [*etwa infolge Täuschung, Drohung oder Zwang*] und Bedeutungskenntnis, deshalb ggf. Aufklärung über den Eingriff und Belehrung über die Rechtslage [*etwa fehlende Mitwirkungspflicht*])

Beachte: Die Einwilligung ist jederzeit frei widerrufbar; das bis dahin Erlangte bleibt aber grds. verwertbar. Eine nachträgliche "Genehmigung" macht die Maßnahme nicht rechtmäßig, aber u.U. das Erlangte verwertbar.

85

Eingriffsermächtigungen

Strafverfahrensrecht - § 9.3

- **Grundsatz der Einzeleingriffsermächtigungen** (insb. der StPO, aber auch in Spezialgesetzen), insofern sind die Zwangsbefugnisse im Strafverfahren begrenzt,
- d.h. die sog. Ermittlungsgeneralklauseln (seit StVÄndG 1999)
 - < für die Staatsanwaltschaft: § 161 I 1 StPO
 - < für den Polizeivollzugsdienst: § 163 I 2 StPOrechtfertigen keine tiefer in Grundrechte eingreifende Maßnahmen:
- es gelten der **Vorrang** und vor allem die **Sperrewirkung** der **Einzeleingriffsermächtigungen** (sog. Spezialitätsgrundsatz)
- **Problem der Kumulation von Ermittlungsmaßnahmen:** Verhältnismäßigkeitsprüfung, Dokumentationspflicht (s. BGHSt 46, 266 [274 ff])

86

Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (1)

Strafverfahrensrecht - § 9.4

- **Abgrenzung präventiver** (gefahrenabwehrender bzw. allgemeiner ordnungsbehördlicher) **und repressiver** (zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten erfolgender) **Tätigkeit**
 - < zunächst: entsprechend der zeitlichen Abfolge (verdachtsunabhängige Prüfung - *Verdacht* - Ermittlung und Beweissicherung für Bußgeld- bzw. Strafverfahren)
 - < bei sog. *doppelfunktionalen Maßnahmen*:
 - nach dem Zweck und Schwergewicht der Tätigkeit (aus der Sicht eines objektiven Beobachters)
 - entsprechend dem Vorrang der Maßnahme(richtung) zum Schutz des höherrangigen Rechtsguts (z.B. Leib und Leben contra Strafverfolgung)
 - nach der Intention des handelnden Beamten
 - < ggf. auch gleichzeitiges präventives und repressives Vorgehen (Ausnahmefall)

87

Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (2)

Strafverfahrensrecht - § 9.4

- Verwertung auf polizeirechtlicher bzw. ordnungsbehördlicher Grundlage gewonnener Informationen ("Daten") im Strafverfahren, sog. Datenaustausch oder Zweckumwandlung:
 - < tw. Sonderregelungen, z.B. §§ 100f II, 161 II StPO; 308 I SGB III
 - < fehlende allgemeine Regelung, aber nach h.M. (*soweit rechtmäßig gewonnen*) grds. unbegrenzt möglich, aber kein "Ausweichen" auf das Polizeirecht bei fehlenden oder engeren strafverfahrensrechtlichen Eingriffsmaßnahmen! (BGH, NStZ 1992, 44 [45])
 - < ggf. *Zusatzproblem der Selbstbelastungsfreiheit* bei öffentlich-rechtlicher Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht, dann *Frage eines Verwendungsverbots* (Übermittlungs-, Verwendungsverbot?; siehe z.B. §§ 30 I u. IV, 393 II AO, 97 InsO; vgl. BVerfGE 56, 37; BGHSt 36, 328; 37, 340; EGMR, NJW 2002, 499)
- für den umgekehrten Fall (Verwendung zur Gefahrenabwehr) siehe die Zweckumwandlungsregelungen in § 481 StPO und § 100f I StPO

88

Durchsetzung von Eingriffsmaßnahmen

Strafverfahrensrecht - § 9.5

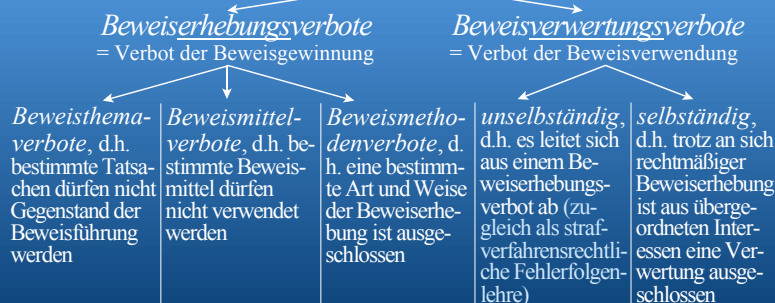
- *fehlende allgemeine Regelung*, aber nach h.M. impliziert die Ermächtigungsgrundlage der durchzusetzenden Maßnahme grds. auch die hierzu notwendigen Zwangsmaßnahmen, es besteht eine sog. Annexkompetenz* - *insofern abweichend zum Verwaltungsvollstreckungsrecht!* (§ 36 II StPO überträgt die "Vollstreckung" gerichtlicher Entscheidungen und damit Durchsetzung von Eingriffsmaßnahmen der StA - die sich hierzu des Polizeivollzugsdienstes bedient -, ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs zu regeln, setzt ihn aber offenbar voraus, wie etwa dessen [einzige] Erwähnung in § 81c VI 2 StPO zeigt),
 - auch *kein Rückgriff auf das Polizeirecht* hins. der Art und Weise der Zwanganwendung, sondern diese ist allein am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen* (zu dessen Konkretisierung aber die *allgemeinen Regelungen der Polizeigesetze* über die Anwendung unmittelbaren Zwangs herangezogen werden können, so z.B. OLG Dresden, NJW 2001, 3643: allgemeines Erfordernis der Androhung der Zwanganwendung);
 - tw. Spezialregelungen, z.B. § 6 Nr. 9 UZwG* (der nicht die Rechtsgrundlage, sondern nur die Art und Weise der Gewaltanwendung regelt)
- * tw. wird für den Schußwaffengebrauch bei der Festnahme noch direkt auf die polizeirechtlichen Regelungen des unmittelbaren Zwangs zurückgegriffen (zw.)

89

Beweisverbote (Übersicht)

Strafverfahrensrecht - § 9.6

Beweisverbote



Beachte: Jedes unselbständige Verwertungsverbot beinhaltet zugleich ein Erhebungsverbot, aber nicht bei jeder rechtswidrigen Beweiserhebung greift ein Verwertungsverbot.

90

Beweisverbote (Beispiele)

Strafverfahrensrecht - § 9.6

■ Beweiserhebungsverbote

- < Beweisthemaverbote, z.B. §§ 51 I BZRG; 54 StPO
- < Beweismittelverbote, z.B. §§ 52-53a, 55, 81c III, 96, 97, 100d III; 250, 252 StPO; 4 II 2 G 10
- < Beweismethodenverbote, z.B. § 136a StPO (auch i.V.m. § 69 III StPO)
- < relative Beweisverbote (auch als Untergruppe der Beweismethodenverbote behandelt): Beschränkung der Anordnungsbefugnis oder der Art der Beweisgewinnung (z.B. bei § 81a I 2 StPO durch einen Arzt)

■ Beweisverwertungsverbote

- < unselbständige Beweisverwertungsverbote, z.B. §§ 69 III, 36a III 2, 161 II, 252 StPO; 51 I BZRG; bei nach § 201 StGB strafbarer Beweisgewinnung; bei Verstoß gegen § 136 I 2 StPO
- < selbständige Beweisverwertungsverbote, z.B. §§ 81a III, 81c III 5, 98b III 3, 100b V, 100d V, 108 II, 110e, 161 II StPO; 4 VI, 7 VI G 10

91

sog. Lehre von den Beweisver(wertungs)boten

Strafverfahrensrecht - § 9.6

- gesetzlich geregelte Beweisverwertungsboten (Ausnahme, Beispiele s.o.)
- gesetzlich nicht geregelte Beweisverwertungsboten, zugleich als strafverfahrensrechtliche (Rechts-)Fehlerfolgenlehre, Begründungsansätze:
 - < Rechtskreistheorie (so BGHSt [GS] 11, 213 [215 ff], zu § 55 StPO)
 - < Schutzzwecklehre (abstellend auf den Schutzzweck der verletzten Norm)
 - < Abwägungslehre (abstellend auf eine [Schutz-]Güterabwägung)
 - < Berücksichtigung des hypothetischen Ermittlungsverlaufs (auch des sog. "hypothetischen rechtmäßigen Ersatzeingriffs"; BGH, NJW 1989, 1741 [1744])
 - < neue Rspr.: um Rechtskreis- und Schutzzweckgedanken modifizierte Abwägungslehre (BGHSt 38, 214 [219 ff]; 42, 15 [21]; 170 [174 ff]), Kriterien:
 - konkrete Schwere und Bedeutung des Fehlers (Vereitelung des Regelungszwecks, erhebliche Verkürzung der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten, schwere Grundrechtsverletzung, vorsätzliche Regelverletzung)
 - konkrete Bedeutung des staatl. Interesses an der Wahrheitsermittlung und Strafverfolgung (Schwere der Straftat, fehlende Beeinträchtigung des Beweiswerts, bloße Ordnungsvorschrift, hypothetischer Ersatzeingriff, Entlastungsfunktion des Beweismittels)

92

Fort- und Fernwirkung

Strafverfahrensrecht - § 9.6

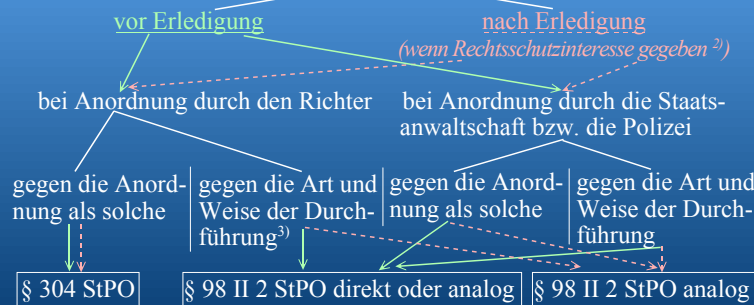
- Fall der Fortwirkung fehlerhafter Beweisgewinnung, d.h. der Fehler wirkt nach und erfaßt auch noch nachfolgende Beweiserhebungen, so daß für diese auch dieselben Fehlerfolgen gelten
- Frage der Fernwirkung fehlerhaft gewonnener Beweismittel, d.h. inwieweit wirkt sich der Fehler auf weitere Beweiserhebungen aus, wenn diese an die Ergebnisse der fehlerhaften Beweiserhebung anknüpfen (insbesondere auf ihnen aufbauen)?
 - < nach h.M. besteht grds. *kein* sog. Fernwirkungsverbot, d.h. die weiteren Beweismittel sind verwertbar (denn ein Verfahrensfehler soll nicht das gesamte Strafverfahren "lahmlegen", BGHSt 32, 68; LG Frankfurt/Main, StV 2003, 325; anders bei Verstoß gegen G 10, BGHSt 29, 244), abw. die der Disziplinierung dienende *fruit of the poisonous tree doctrine*
 - < damit Problem der Abgrenzung der (verbotenen) unmittelbaren von der (zulässigen) mittelbaren Verwertung (= Fernwirkung)

93

Rechtsschutz gegen Eingriffsmaßnahmen

Strafverfahrensrecht - § 9

repressive¹⁾ Eingriffsmaßnahme (im Ermittlungsverfahren; ausgenommen Haft)



¹⁾ also nicht bei erkennungsdienstlicher Behandlung nach § 81b (Var. 2) StPO

²⁾ es ist regelmäßig bei Eingriffsmaßnahmen gegeben, die dem Richtervorbehalt unterfallen

³⁾ soweit auch die Art und Weise der Durchführung durch den Richter selbst angeordnet wurde: § 304 StPO

94

Aufbau von Eingriffsmaßnahmen (1)

Strafverfahrensrecht - § 9.7

- sog. Vorprüfung: Grundrechtseingriff (d.h. bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage [Frage des Vorbehalts des Gesetzes]? Abgrenzung präventiven / repressiven Tätigwerdens (Frage des anwendbaren Rechts))
- Ermachtigungsgrundlage (ggf. auch deren Entbehrlichkeit bei Einwilligung)
- Eingriffs-/Anordnungsbefugnis (Zuständigkeitsfrage; *Richtervorbehalt?* *subsidiäre Anordnungsbefugnis* bei "Gefahr im Verzug"?)
- Formale Eingriffsvoraussetzungen (*formelle Rechtmäßigkeit*, Wahrung der vorgeschriebenen Form, Frist und des Verfahrens; *Belehrungspflicht?*)
- Materielle Eingriffsvoraussetzungen (*materielle Rechtmäßigkeit*):
 - < Vorliegen eines Tatverdachts (nicht unbedingt gegen den durch die Maßnahme Betroffenen), denn Ermittlungen und damit die hierzu erfolgenden Eingriffe sind nur bei einem fortbestehenden Tatverdacht zulässig: *ist ein besonderer Grad des Tatverdachts* [z.B. "dringender Tatverdacht"] erforderlich? *muß der Tatverdacht auf "bestimmten Tatsachen" gründen?* *bestehen besondere Erfordernisse an die Anlaßstraf Tat* ["Straftat von erheblicher Bedeutung", "Straftatenkatalog"]?)

95

Aufbau von Eingriffsmaßnahmen (2)

Strafverfahrensrecht - § 9.7

- (Fortsetzung Materielle Eingriffsvoraussetzungen;)
 - < Betroffener der Eingriffsmaßnahme (*Verdächtiger? Beschuldigter? andere Person* [insofern ergeben sich ggf. strengere Tatbestandsvoraussetzungen]?)
 - < sonstige materielle Tatbestandsvoraussetzungen
 - < etwaige Beweiserhebungsverbote
 - < etwaige Subsidiarität des Eingriffs (*abgemilderte, einfache oder qualifizierte Subsidiaritätsklausel?*)
 - < Verhältnismäßigkeit der Maßnahme
 - Geeignetheit (Zwecktauglichkeit, zumindest aber zur Erreichung des Zwecks förderlich), • Erforderlichkeit (Fehlen eines anderen, mildereren, aber gleich wirksamen Mittels), • Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit i.e.S. (hierzu Interessenabwägung, i.d.R. zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der konkreten Strafverfolgung bzw. leistungsfähigen Strafrechtspflege einerseits und den Individualrechten des Betroffenen bzw. für diesen streitenden Verfassungswerten [etwa rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien] andererseits)
- Fragen der Verwertbarkeit der erlangten Beweismittel

96

Grundbegriffe: Katalogstraftaten

Strafverfahrensrecht - § 9.8

Für eine Reihe von Eingriffsnormen ist ihr Anwendungsbereich auf das Vorliegen bestimmter näher bezeichneter Anlaßtaten (sog. *Katalog(straf)taten*) beschränkt, d.h. nur wenn ein Anfangsverdacht wegen der im Eingriffstatbestand näher umschriebenen Straftaten gegeben ist, darf die Eingriffsmaßnahme angewendet werden.

Neben (abschließenden) Aufzählungen konkreter Katalogstraftaten (z.B. in §§ 100a, 100c I Nr. 3 StPO) finden sich auch abstrakte Umschreibungen (z.B. "Straftat von erheblicher Bedeutung" in §§ 100c I Nr. 1 lit. b, 163e I, 163f I StPO, auch mit Beispielsaufzählungen wie in § 81g StPO) oder Kombinationen von beidem (z.B. in §§ 98a I, 110a I StPO).

97

Grundbegriffe: Straftat von erheblicher Bedeutung

Strafverfahrensrecht - § 9.8

Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie schwerwiegende Vergehen, für die allgemein folgende drei Kriterien herangezogen werden:

- die Tat muß mindestens dem Bereich der *mittleren Kriminalität* zuzuordnen sein,
- sie muß den *Rechtsfrieden empfindlich stören* und
- dazu geeignet sein, das *Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen*.

Maßgebend ist nicht eine abstrakte, sondern eine konkrete Betrachtung (nach Art und Schwere) der Tat.

Bsp.: §§ 81g I (s.a. Anl. zu § 2c DNA-IFG), 98a I, 100c I Nr. 1 lit. b, 110a I, 163e I, 163f I StPO; vgl. §§ 22 V bwPolG; 36 I sächs. PolG.

98

Grundbegriffe: bestimmte Tatsachen (für einen Tatverdacht)

Strafverfahrensrecht - § 9.8

Zuweilen verlangt das Gesetz (z.B. in § 100a StPO) einen qualifiziert belegten Anfangsverdacht, indem der Tatverdacht auf *konkreten* ("bestimmten") *Tatsachen* gründen muß.

Damit scheiden nicht nur bloße Vermutungen zur Eingriffsbegründung aus, sondern der Tatverdacht darf auch nicht mit lediglich auf allgemeiner polizeilicher Erfahrung beruhenden, routinemäßigen Erkenntnissen begründet werden, vielmehr ist er durch schlüssiges Tatsachenmaterial am konkreten Fall zu belegen.

99

Grundbegriffe: Subsidiaritätsklauseln

Strafverfahrensrecht - § 9.8

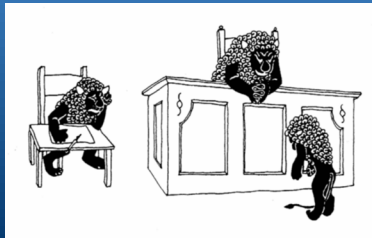
Zuweilen verlangt das Gesetz über die allgemeine Eingriffsvoraussetzung der Verhältnismäßigkeit hinaus eine besondere Prüfung, ob andere Aufklärungsmittel vorhanden und ob deren Erfolgsaussichten denen der fraglichen Maßnahme allenfalls gleichwertig sind. Die Durchführung der Maßnahme muß hiernach zur Zweckerreichung *in besonderer Weise erforderlich* oder gar *unentbehrlich* sein (sog. einfache bzw. qualifizierte Subsidiaritätsklausel; hingegen begründet die abgemilderte Subsidiaritätsklausel kaum eine erhöhte Eingriffsschwelle):

- **abgemilderte Subsidiaritätsklausel**: “weniger erfolgversprechend oder erschwert” z.B. § 100c I Nr. 1 i.V.m. II 1 StPO
- **einfache Subsidiaritätsklausel**: “*erheblich* weniger erfolgversprechend oder *wesentlich* erschwert” [d.h. die Benutzung anderer Aufklärungsmittel muß mit einem erheblich größeren Zeit- oder Arbeitsaufwand verbunden sein; *nicht* ausreichend ist ein größerer Kostenaufwand] z.B. §§ 98a I; 131 III; 163f StPO
- **qualifizierte Subsidiaritätsklausel**: “*aussichtslos* [d.h. andere Aufklärungsmittel sind nicht vorhanden] oder *wesentlich* (bzw. unverhältnismäßig) erschwert”; z.B. §§ 53 II 2; 100a S. 1; 100c I Nr. 3 i.V.m. II 3; 110a I StPO

100

Strafverfahrensrecht (Teil 1)

von Dozent Ass. iur. Jens Ph. Wilhelm - Fachhochschule für Polizei Sachsen



3 - 7.2004

101

Strafverfahrensrecht - Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

- § 1. Wesen des Strafverfahrens
- § 2. Die Rechtsquellen des Strafverfahrensrechts
- § 3. Überblick über den Gang des Verfahrens
- § 4. Verfahrensgrundsätze
- § 5. Verfahrensbeteiligte

II. Vernehmung

- § 6. Rechte und Pflichten des Beschuldigten bei der Vernehmung
- § 7. Rechte und Pflichten der Zeugen bzw. Sachverständigen bei ihrer Vernehmung
- § 8. Verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO)

III. Eingriffsmaßnahmen

- § 9. Allgemeine Lehren und Grundbegriffe des Eingriffsrechts

102